



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 2000

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20525	19. 7. 2000	RdErl. Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)	834

20525

I.

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 7. 2000 –
IV D 4 – 8435/1

Mein RdErl. v. 6. 7. 1987 (SMBL. NRW. 20525) wird wie folgt geändert:

- 1 In Dienstgebäuden der Kreispolizeibehörden können Alarmempfangsstellen (AS-Pol) für die Entgegnahme von Gefahrenmeldungen aus Überfall- und Einbruchmeldeanlagen eingerichtet werden.

- 1.1 Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei richten sich nach der als **Anlage 1** beigefügten „Richtlinie für Überfall und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“.

- 1.2 Für den Abschluss von Verträgen über die Einrichtung von Zentralen für Übertragungsanlagen für ÜEA in Dienstgebäuden der Polizei ist das als **Anlage 2** beigefügte Vertragsmuster zu verwenden.

- 2 Mindestens alle zwei Jahre ist zu prüfen, ob Gründe für eine Abschaltung (Nr. 1.6 der o.a. Richtlinie) von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen vorliegen.

- 3 Mein RdErl. v. 6. 7. 1987 (SMBL. NRW. 20525) wird aufgehoben.

Anlage 1

Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Einsatz
- 3 Grundsätzliche Forderungen
- 4 Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung

Anhänge

- Anhang 1 Begriffe und Definitionen
- Anhang 2 Aufbau einer ÜEA (Abbildung)
- Anhang 3 Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA
- Anhang 4 Abnahmeantrag für die Abnahme einer ÜEA
- Anhang 4.1 Abnahmeprotokoll (Muster)
- Anhang 4.2 Anlagenbeschreibung (Muster)
- Anhang 5 Projektierungs- und Installationshinweise für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
- Anhang 6 Anforderungen an die Videoübertragung
- Anhang 7 Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten
- Anhang 8 Merkblatt für Betreiber von ÜEA
- Anhang 9 Überprüfungen von ÜEA
- Anhang 10 Anforderungen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-POL)

1 Allgemeines

- 1.1 Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) dienen im Rahmen eines umfassenden Sicherungskonzeptes dazu, bei entsprechenden Gefahrenlagen die Polizei direkt zu alarmieren, um polizeiliche Maßnahmen einzuleiten zu können.
- 1.2 Diese Richtlinie regelt Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von ÜEA und legt die dafür notwendigen Mindestanforderungen fest mit dem Ziel, eine zuverlässige Mel dungsgabe zu erreichen.

Sie nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Anschluss genehmigt oder abgeschaltet werden kann und regelt das Genehmigungsverfahren.

Die zuständige Polizeibehörde soll bereits in der Planungsphase bzw. bei der Erarbeitung des Sicherungskonzeptes zur Beratung herangezogen werden.

1.3 ÜEA bestehen aus:

- Anlagenteile im überwachten Objekt (ÜMA/EMA/ÜE)
- Alarmübertragungsanlage (AÜA)
- Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL).

Manuell oder automatisch ausgelöste Gefahrenmeldungen werden an die AÜA weitergeleitet. Die AÜA nimmt die Gefahrenmeldungen auf und überträgt sie zur AS-POL (siehe Anhang 2). Die Übertragungsprotokolle müssen der DIN EN 50136, Teil 3, oder der VdS-Richtlinie 2465 entsprechen. Die Konformität der im Anwendungsfall verwendeten Schnittstellen müssen von einer nach DIN EN 45011 akkreditierten Zertifizierungsstelle anerkannt sein.

Anhang 2

Grundlage dieser Richtlinie sind die mitgeltenden europäischen und nationalen Normen, insbesondere der Reihen:

- DIN EN 50 130
- DIN EN 50 131
- DIN EN 50 136
- DIN VDE 0833

In der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung (auch Entwurfsversion).

Die in dieser Richtlinie zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen, Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien) schließt die Anerkennung von vergleichbaren Regelungen anderer EU-Staaten ein, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wurde.

1.5 Die Errichtung und der Betrieb von ÜEA können von der Polizei genehmigt werden, wenn im Einzelfall aufgrund konkreter Erkenntnisse zu erwarten ist, dass

- Personen wegen ihrer Tätigkeit (z.B. nach PDV 129, Ziffer 1.11, eingestufte gefährdete Personen),
- Sachen wegen ihres erheblichen Wertes, der nicht erst in der Sachgesamtheit besteht, oder wegen ihrer Eigenart oder
- Einrichtungen wegen ihrer erheblichen wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung besonders gefährdet sind und ein öffentliches Interesse an ihrer Sicherheit besteht.

1.6 Die Polizei kann die Genehmigung widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär veranlassen, wenn

- die Voraussetzungen nach Nr. 1.5 entfallen,
- der Betreiber wechselt,
- die Anlage ohne vorherige Genehmigung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
- die Anlage entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie betrieben wird,
- sich Mängel an der Anlage herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,
- wiederholt Alarne durch Bedienungsfehler oder
- wiederholt Falschalarne, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden.

Ein entsprechender Widerrufsvorbehalt ist in der Genehmigung enthalten. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

1.7 Zur Errichtung von AS-POL ist berechtigt, wer aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei hierzu ermächtigt wurde (Konzessionär).

Anhang 2
Dieser Vertrag schließt die Errichtung von ÜMA/EMA/ÜE im überwachten Objekt nicht ein (siehe Anhang 2). Bestehende Anlagen bleiben hiervon unberührt.

Anhang 3
1.8 Die Errichtung einer ÜEA sowie spätere Erweiterungen oder Änderungen der ÜMA/EMA/ÜE sind im Auftrag des Anschlussbewerbers/Betreibers und Errichters/Instandhalters vom Konzessionär bei der Polizei zu beantragen (siehe Anhang 3).

Anhang 4
ÜMA/EMA/ÜE dürfen erst dann an die AS-POL angeschlossen werden, wenn sie durch die Polizei abgenommen worden sind. Die Abnahme ist schriftlich vom Konzessionär zu beantragen (siehe Anhang 4). Bei Erweiterung und Änderung entscheidet die Polizei, ob eine erneute Abnahme der ÜEA erforderlich ist.

1.8 ÜEA, die zum Schutz von Verschlussanlagen (VS) im Sinne der Verschlussanlagenanweisung (VSA) oder aufgrund einer Beratung durch eine Verfassungsschutzbehörde zum Zweck des materiellen Sabotageschutzes errichtet werden, unterliegen zusätzlich besonderen Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bzw. der Verfassungsschutzbehörden. Diese Anlagen werden in Verbindung mit der Abnahme durch die Polizei einer Abnahmeprüfung durch das BSI, die zuständige Verfassungsschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unterzogen. Im militärischen Bereich tritt an die Stelle der oben genannten Behörden der Militärische Abschirmdienst, im Bereich der geheimschutzbetreuten Wirtschaft der Bundesminister für Wirtschaft beziehungsweise die zuständige Landesbehörde.

2 Einsatz

2.1 Bei der AS-POL und/oder der zuständigen Polizeidienststelle sind Einsatzunterlagen (Karteien/Daten) zu führen.

Diese sollten enthalten:

- Kennnummer der ÜEA,
- Art der Anlage,
- Name, Anschrift, Telefonnummer, individuelles Kennwort des Betreibers,
- einheitlich getarnte Kennzeichnung der VS-Dienststellen,
- Objektskizze, Anfahrtsweg,
- Schlüsselaufbewahrung,
- zuständige Polizeidienststelle,
- besondere objekt-/personenbezogene Einsatzhinweise,
- Alarmplan, Weitergabe von Meldungen,
- vom Konzessionär zu benennende, ständig erreichbare verantwortliche Personen des Betreibers und Erreichbarkeit des Instandhalters der ÜMA/EMA/ÜE,
- Ausstellungsdatum (gegebenenfalls Datum der letzten Berichtigung).

2.2 Grundsätzlich werden keine Objektschlüssele bei der Polizei hinterlegt.

2.3 Im Alarmfall sind von der Polizei der Betreiber bzw. die von ihm benannten Verantwortlichen und der Instandhaltungsdienst der ÜMA/EMA/ÜE unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher hat

- nach einem Alarm unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- die Polizei entsprechend zu unterstützen,
- nach dem Einsatz der Polizei die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes selbstständig durchzuführen.

Die Anlage darf erst dann wieder scharfgeschaltet werden, wenn die Ursache des Alarms vom Instand-

halter der ÜMA/EMA/ÜE festgestellt und beseitigt wurde. Die Alarmursache ist dem Konzessionär schriftlich bekannt zu geben. Eine Auflistung der Alarmursachen ist der Polizei vom Konzessionär auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

3 Grundsätzliche Forderungen

3.1 ÜEA müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen europäischen und nationalen Bestimmungen entsprechend

- Projektiert,
- errichtet,
- betrieben und
- instand gehalten

werden.

3.2 ÜEA müssen den polizeilichen Einsatzvorschriften, insbesondere den sich aus der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) ergebenden Forderungen sowie den Projektierungs- und Installationshinweisen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (siehe Anhang 5), **Anhang 5** entsprechen.

Alarne aus ÜMA/EMA sind differenziert nach Überfall und Einbruch bei der Polizei anzugeben. Weitergehende Alarmdifferenzierungen sind bis zur Meldergruppe, erforderlichenfalls bis zum einzelnen Melder, entsprechend dem Stand der Technik vorzusehen. Meldungen aus AÜA sind gemäß Anhang 10 anzugeben.

Anhang 10

Ab dem 1. 7. 2000 müssen alle neuen ÜMA/EMA/ÜE für diese weitergehenden differenzierten Alarmübertragungen vorbereitet sein. Bis spätestens 1. 7. 2005 müssen Alarne differenziert übertragen und angezeigt werden.

3.3 ÜEA sind so zu projektieren, zu installieren und zu betreiben, dass technisch bedingte Falschalarme ausgeschlossen werden können.

Ab dem 1. 7. 2003 dürfen neue EMA nur dann Alarne weiterleiten, wenn die Alarmursache technisch überprüft ist und somit mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Gefahrensituation vorliegt (technische Alarmvorprüfung).

Nach einer technisch bedingten Falschalarmauslösung sind bestehende ÜMA/EMA/ÜE mit Fristsetzung durch die Polizei vom Betreiber derart nachrücken zu lassen, dass solche Auslösungen weitestgehend ausgeschlossen sind.

Alarne sind grundsätzlich nur als Fernalarm weiterzuleiten.

Bei Überfallmeldungen ist ein Externalalarm nicht zulässig.

Bei Einbruchmeldungen kann unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und unter Beachtung polizeilicher Einsatzvorschriften (siehe Nr. 3.2) neben der Fernalarmierung mit Genehmigung der Polizei auch ein Externalalarm erfolgen.

3.4 Mit der Alarmmeldung an die AS-POL kann die Übertragung weiterer Informationen erfolgen (z.B. Videoübertragung gem. **Anhang 6**).

Anhang 6

3.5 Für die ÜMA/EMA/ÜE im überwachten Objekt übernimmt der Konzessionär alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag mit der Polizei (siehe Nr. 1.7) ergeben.

4 Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung

4.1 ÜEA dürfen nur von leistungsfähigen, qualifizierten Fachunternehmen errichtet, geändert, erweitert und instand gehalten werden (siehe **Anhang 7**).

Anhang 7

Für die Instandhaltung von ÜMA/EMA/ÜE ist ein entsprechender Vertrag (Instandhaltungsvertrag) abzuschließen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Behörden und Institutionen, die über eigene geeignete Fach-

kräfte verfügen, die diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst durchführen können.

- 4.2 Bei Polizeidienststellen dürfen nur Fachkräfte des Konzessionärs eingesetzt werden,
 - gegen deren Zuverlässigkeit aus polizeilicher Sicht keine Bedenken erhoben werden und
 - die sich durch eine persönliche Zugangsberechtigung (z.B.: einen von der Polizei anerkannten Firmenausweis) legitimieren.
- 4.3 Für die Errichtung und Instandhaltung von Anlagen, die dem Schutz von VS im Sinne der VSA dienen (vgl. Nr. 1.9), kommen nur Fachunternehmen in Betracht, die in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministers für Wirtschaft bzw. der zuständigen Landesbehörde stehen und für die dieser beziehungsweise diese einen entsprechenden Sicherheitsbescheid erteilt hat. Die eingesetzten Kräfte müssen entsprechend den Geheimschutzworschriften überprüft und ermächtigt sein.
- 4.4 Der Betreiber hat unmittelbar vor Arbeiten an der UMA/EMA/UE der AS-POL (Polizei oder Konzessionär) diese mit dem vereinbarten Kennwort anzugeben.
Testmeldungen (Probealarme) dürfen nur vom Fachunternehmen ausgelöst werden und sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Anhang 1 zur Richtlinie**Begriffe und Definitionen**

(Teilweise aus einschlägigen Regelwerken, z.B.: EN, DIN, VdS, übernommen oder abgeleitet.)

Abfragende Verbindung

Physikalische oder logische Verbindung, die nach dem Einrichten oder Aufbau für die Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung regelmäßig zur Verfügung steht.

Alarm (im Sinne dieser Richtlinie)

Signalisieren eines in einer ÜMA/EMA/ÜE eingetretenen Zustandes, der die Einleitung von Interventionsmaßnahmen erforderlich macht.

Alarmsplan

Objektspezifische Regelungen und Hinweise für die Intervention.

Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Die AÜA besteht aus Übertragungseinrichtung (ÜE), Übertragungsnetz und Empfangszentrale (EZ).

Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL)

Ständig besetzte Stelle bei der Polizei, die Gefahrenmeldungen von ÜMA/EMA/ÜE entgegen nimmt und Interventionsmaßnahmen einleitet. Sie besteht aus Empfangszentrale (EZ) mit Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) und ggf. einer Schnittstelle (S_5) zu einem Einsatzleitrechner (ELR) der Polizei.

Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG)

Übertragungseinrichtung (ÜE) zum Anschluss an Telefonwählnetze (Telefonwählgerät). Die Informationen werden durch codierte Signale übertragen. Das Teilnehmergerät wird als AWUG-T, das Zentralgerät bei der Alarmempfangsstelle als AWUG-Z bezeichnet.

Bedarfsgesteuerte Verbindung

Physikalische oder logische (Wähl-)Verbindung, die vor einer Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung erst aufgebaut werden muss und nach der Übertragung bzw. Überwachung abgebaut wird.

Betreiber

Juristische oder natürliche Person, die von der Polizei die Genehmigung zur Errichtung/zum Betrieb einer ÜEA erhalten hat. Sie ist für den Betrieb der ÜEA verantwortlich. Im Einzelfall kann die Verantwortlichkeit übertragen werden (siehe Verantwortlicher).

Einbruchmeldeanlage (EMA)

Anlage für die automatische Überwachung von Sicherungsbereichen auf unbefugtes Eindringen.

Empfangszentrale (EZ) (im Sinne dieser Richtlinie)

Einrichtung in Alarmübertragungsanlagen, die Gefahrenmeldungen aus ÜMA/EMA/ÜE emp fängt, auswertet, ggf. speichert und Steuersignale an die Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) sowie an die Übertragungseinrichtung (ÜE) weiterleitet. Sie ist eine technische Einrichtung der AS-POL und verfügt über Schnittstellen zum Übertragungsnetz (S_3), zur Bedien- und Anzeigeeinrichtung (S_4) sowie ggf. zum Einsatzleitrechner (ELR) der Polizei (S_5). Andere Meldungen, z. B. Störmeldungen, können an die zuständige Stelle, z. B. Instandhaltungsdienst, weitergeleitet werden.

Ersatzweg

Übertragungsweg (redundanter Verbindungsweg), der für die Übertragung von Meldungen genutzt wird, wenn der primäre Übertragungsweg, z. B. wegen Störung oder aufgrund eines Sabotageangriffes, nicht zur Verfügung steht.

Externalarm

Alarm vor Ort zur Gefahrenabwehr, z. B. mittels optischer und akustischer Signalgeber.

Fachkraft (im Sinne dieser Richtlinie)

Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik besitzt, die einschlägigen Regelwerke (Normen, Richtlinien usw.) kennt sowie die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und sachgerecht ausführen kann.

Fachunternehmen (im Sinne dieser Richtlinie)

Konzessionär/Errichter/Instandhalter, welche insbesondere die in der Anhang 7 der ÜEA-Richtlinie geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Falschalarm

Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt.

Fernalarm (im Sinne dieser Richtlinie)

Übertragung eines Alarms (alter Begriff: stiller Alarm) an die Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL).

Identifikationsmerkmal (IM)

In geistiger, körperlicher oder biologischer Form bestehende Informationen, die eine eindeutige Identifikation erlauben (z. B.: im Gedächtnis einer Person vorhandene Ziffern- oder Buchstabenfolgen, in einer Magnet- oder Chipkarte enthaltene Informationen, die Codierung eines Schlüssels, die Bewertung eines Fingerabdruckes oder Augenbildes).

Instandhaltung

Maßnahmen (Inspektion, Instandsetzung, Wartung) zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes, sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von technischen Mitteln eines Systems (DIN 31051 und DIN VDE 0833, Teil 1).

Kennwort

Ein zwischen Betreiber und Polizei und/oder Konzessionär vereinbartes Identifikationsmerkmal (Code-Wort) zur Autorisierung/Identifizierung bei besonderen Maßnahmen.

Konzessionär

Fachunternehmen, das aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei berechtigt ist, die technischen Einrichtungen der AS-POL zu errichten und zu betreiben.

Meldebereich

Abschnitte von überwachten Objekten, z. B. Räume, die der eindeutigen Kennzeichnung der Herkunft von Meldungen dienen.

Meldung

Die durch ein Anlagenteil abgegebene Information. Es wird unterschieden zwischen Gefahren-, Störungs- und Zustandsmeldung.

Primärleitung

Neuer Begriff: Überwachter Übertragungsweg.

Schnittstelle

Gedachter oder tatsächlicher Übergang an der Grenze zwischen zwei Funktionseinheiten mit den vereinbarten Regeln für die Übergabe von Daten und Signalen.

Schnittstelle S₁

Schnittstelle zwischen ÜMA/EMA und der Übertragungseinrichtung (ÜE).

Schnittstelle S₂

Schnittstelle zwischen der Übertragungseinrichtung (ÜE) und dem Übertragungsnetz.

Schnittstelle S₃

Schnittstelle zwischen dem Übertragungsnetz und der Empfangszentrale (EZ).

Schnittstelle S₄

Schnittstelle zwischen der Empfangszentrale (EZ) und der Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE)

Schnittstelle S₅

Eine von der Polizei vorgegebene Schnittstelle zwischen Empfangszentrale (EZ) und Einsatzleitrechner (ELR) der Polizei.

Sekundärleitung

Veralteter Begriff. Es handelt sich hierbei um einen nicht überwachten Übertragungsweg.

Sicherungsbereich

Ein Sicherungsbereich umfasst die Überwachung in sich geschlossener Objekte, abgeschlossener Teilbereiche von Objekten und abgegrenzten Räumen auf eine Gefahrenart, um bei Meldungen geeignete Maßnahmen treffen zu können. Eine ÜMA/EMA kann einen oder mehrere Sicherungsbereiche enthalten. Ein Sicherungsbereich darf nur einer ÜMA/EMA angehören. Ein Sicherungsbereich darf mehrere Meldebereiche umfassen.

Sicherungskonzept

Summe der erforderlichen organisatorischen, personellen, technischen und baulichen Maßnahmen zur Sicherung eines Objektes und/oder Abwehr von Gefahren.

Stehende Verbindung

Physikalische oder logische (Fest-)Verbindung, die nach dem Einrichten oder Aufbau für die Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung ständig zur Verfügung steht.

Technische Alarmvorprüfung (im Sinne dieser Richtlinie)

Plausibilitätsprüfung in der EMA (z. B. durch logische Verknüpfungen von Meldern) zur Verhinderung von Falschalarmen, die durch technische bzw. Projektierungsmängel verursacht werden können. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass bei der Empfangsstelle nur die Meldungen angezeigt werden, die einzeln oder wegen ihrer Gesamtheit oder zeitlichen Abfolge mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Gefahrensituation beinhalten.

Testmeldung

Meldung, die ausschließlich zur Überprüfung der Verfügbarkeit des Übertragungsweges dient und der keine Gefahr zugrunde liegt.

Überfallmeldeanlage (ÜMA)

Gefahrenmeldeanlage (GMA), die Personen zum Hilferuf bei Überfällen dient.

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Alarmanlage (ÜMA/EMA) im Sinne der DIN EN, deren Meldungen über eine AÜA zur AS-POL weitergeleitet werden.

Übertragungseinrichtung (ÜE)

Einrichtung im überwachten Objekt einschließlich der Schnittstellen zur ÜMA/EMA (S_1) und zum Übertragungsnetz (S_2). Die ÜE nimmt Meldungen aus ÜMA/EMA auf und bereitet sie für die Übertragung vor. Weiterhin bereitet sie die von der Alarmempfangsstelle abgegebenen Steuerbefehle auf und leitet sie an angeschlossene ÜMA/EMA weiter.

Überwachter Übertragungsweg

Übertragungsweg, der entsprechend seiner Verwendung, z. B. auf ausreichende Verfügbarkeit, überwacht wird.

Überwachungsbereich

Bereich, der von einem automatischen Melder erfasst oder von einer Person überwacht wird.

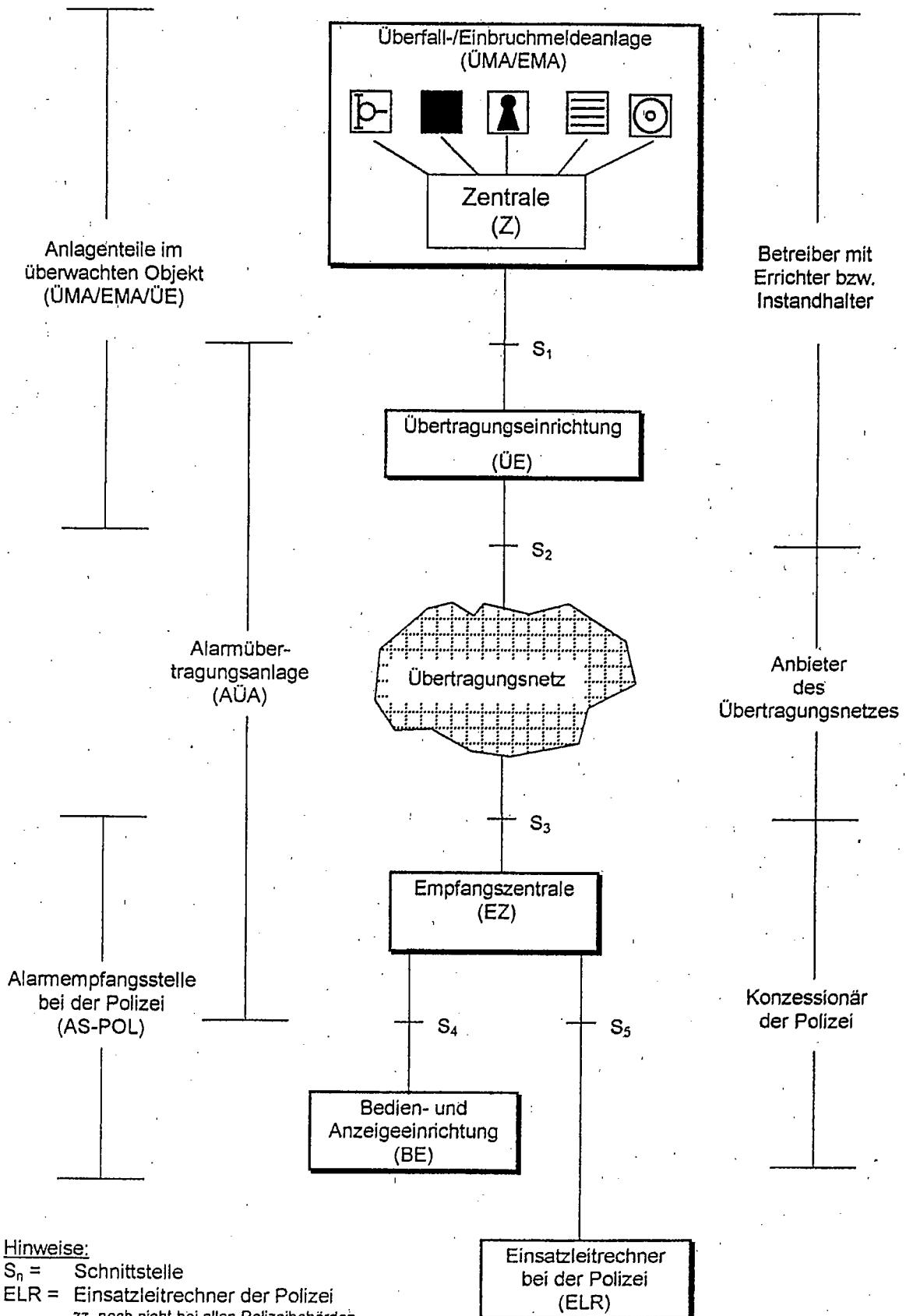
Verantwortlicher

Natürliche Person, die vom Betreiber die Verantwortung für den Betrieb der ÜMA/EMA/ ÜE übertragen bekommen hat und die der Polizei als solche benannt wurde.

Anhang 2 zur Richtlinie

Aufbau einer ÜEA

in Anlehnung an Bild 1 der DIN EN 50136-1-1:1998



Hinweise:

Schnittstellen:

ELR = Einsatzleitrechner der Polizei
zz. noch nicht bei allen Polizeibehörden

Anhang 3 zur Richtlinie

Antragsformular (Muster)Briefkopf des Konzessionärs

Ort, Datum

An

.....

 (Anschrift Polizeibehörde)

Antrag zur Errichtung / Erweiterung / Änderung* einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Für folgendes Objekt beantragt der Konzessionär im Namen/Auftrag der Mitunterzeichner die Errichtung / Erweiterung / Änderung* einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Alarmempfangsstelle der Polizei (ÜEA) bei(m)

Angaben zum Anschlussbewerber (Betreiber):

Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum überwachten Objekt:

Name / Bezeichnung:	
Ansprechpartner	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum Fachunternehmen (Errichter der ÜMA/EMA/ÜE):

Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum Fachunternehmen (Instandhalter der ÜMA/EMA/ÜE):

Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zur ÜMA/EMA/ÜE (kurze technische Beschreibung - Planungsstand):

Art der Anlage:	
Fabrikat/Typ der ÜMA/EMA-Zentrale:	
Art/Fabrikat/Typ der Übertragungseinrichtung:	
Genutzte Übertragungsnetze:	
Anzahl und Art der Melder	
Anzahl der Meldergruppen	
Projektierungsskizze	auf gesondertem Blatt beigefügt

Die Unterzeichner erkennen die „Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“ an und verpflichten sich, diese in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Polizei kann die Genehmigung gem. Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär veranlassen. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Die Unterzeichner erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien der Polizei gem. der Zweckbestimmung der o. a. Richtlinie einverstanden. Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor.

Wir bitten um Genehmigung.

.....
(Errichter)

.....
(Instandhalter)

.....
(Konzessionär)

.....
(Anschlussbewerber/Betreiber)

Briefkopf der
Polizeidienststelle/Az.

....., den
Ort Datum

An

Die Errichtung / Erweiterung / Änderung* der Anlage wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sie der Richtlinie der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) entspricht und störungsfrei arbeitet. Zur Aufschaltung ist ein Abnahmeantrag zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach der daraufhin vereinbarten Überprüfung/Abnahme der Anlage durch die Polizei. Diese Genehmigung kann gemäß Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen werden.

Im Auftrag

.....
(Konzessionär)

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Anhang 4 zur Richtlinie

Abnahmeantrag (Muster)

Briefkopf des
Konzessionärs

Ort, Datum

An

.....
.....
.....
.....

(Anschrift Polizeibehörde)

Abnahme einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Die mit Schreiben vom Az.: zur Errichtung / Erweiterung / Änderung* genehmigte Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Alarmempfangsstelle der Polizei bei(m) wird hiermit zur Abnahme beantragt.

Die **Fachunternehmen** bestätigen, dass sie die in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen und Pflichten erfüllen.

Das **Errichterunternehmen** bestätigt, dass die errichtete / erweiterte / geänderte Anlage der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) und der Anlagenbeschreibung entspricht.

Die Anlage entspricht/entspricht nicht der technischen Beschreibung des Antrages/der Genehmigung vom Die zugehörige Anlagenbeschreibung ist beigefügt.

Der **Konzessionär** bestätigt, dass die Anlage nach den in der zz. gültigen ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen anschlussbereit ist.

Der **Betreiber** und der **Instandhalter** bestätigen, dass die Anlage nach den in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen betrieben bzw. instandgehalten wird.

Die Polizei kann die Genehmigung gem. Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär veranlassen. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Die Unterzeichner

- stellen sicher, dass der prüffähige Zustand der Anlage und der Zugang zu allen Sicherungsbereichen durch Anwesenheit der Schlüssel-/Kombinationsträger gewährleistet ist.
- erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien der Polizei gem. der Zweckbestimmung der o. a. Richtlinie einverstanden. Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor.

Wir bitten um Abnahme der Anlage.

.....
(Errichter)

.....
(Instandhalter)

.....
(Konzessionär)

.....
(Anschlussbewerber/Betreiber)

* Nichtzutreffendes streichen

Anhang 4.1 zur Richtlinie

Abnahmeprotokoll (Muster)**Abnahmeprotokoll einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**

Objekt:

.....

.....

Kennnummer der ÜEA: AS-POL:

Neuanschluss Erweiterung Änderung

Bei der heute überprüften

EMA ÜMA ÜMA/EMA

wurden keine Abweichungen von der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) und der Anlagenbeschreibung Nr. vom festgestellt.

wurden folgende Abweichungen von

- der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
- der Anlagenbeschreibung Nr. vom

festgestellt:

.....

.....

.....

.....

Die Beanstandung/en ist/sind zu beheben bis

Eine erneute Überprüfung ist nicht erforderlich erforderlich.

Das Merkblatt wurde dem Betreiber übergeben noch nicht übergeben.

Die Genehmigung zur Anschaltung wird erteilt nicht erteilt

mit nachfolgenden Auflagen erteilt:

.....

.....

.....

(Unterschrift)

Ort

Datum

Anhang 4.2 zur Richtlinie

ANLAGENBESCHREIBUNG		Laufende-Nr./Jahr:	Anzahl beigefügter Zusatzblätter:
über die Installation einer Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlage (ÜMA/EMA) nach <input type="checkbox"/> der Richtlinie „Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“ <input type="checkbox"/> dem „Pflichtenkatalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (Pfk)“			
<input type="checkbox"/> EMA nach Pfk-Klasse A ¹⁾ <input type="checkbox"/> EMA nach ÜEA/Pfk-Klasse B <input type="checkbox"/> EMA nach ÜEA/Pfk-Klasse C <input type="checkbox"/> ÜMA nach ÜEA/Pfk <input type="checkbox"/> ÜMA/EMA entspricht zusätzlich den VdS-Richtlinien			
Anlagen-Ident-Nr.:²⁾	ÜEA-Kenn-Nr.:³⁾		
A - Objekt Bezeichnung: _____ Straße: _____ PLZ, Ort: _____ <input type="checkbox"/> Wohnobjekt <input type="checkbox"/> Gewerbeobjekt Überwachungskonzeption: <input type="checkbox"/> Außenhautüberwachung <input type="checkbox"/> Raum-/Fallentüberwachung <input type="checkbox"/> Einzelobjektüberwachung <input type="checkbox"/> Überfallmelder			
B – Errichterunternehmen (Stempel)			
C - Projektierungsangaben des Errichterunternehmens			
1 ÜMA/EMA-System	Institut/Prüf-Nr.	5 Alarmierung	Institut/Prüf-Nr.
		5.1 Fernalarm	
		<input type="checkbox"/> ÜE für Stehende Verbindung	
		<input type="checkbox"/> ÜE für Abfragende Verbindung	
		<input type="checkbox"/> ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung (z. B. TWG) mit folgendem Ersatzweg über separate Trasse	
		<input type="checkbox"/> ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung	
		<input type="checkbox"/> ÜE für Abfragende Verbindung	
		an folgende Stelle(n):	
		<input type="checkbox"/> Polizei in _____	
2 ÜMA/EMA-Zentrale	Institut/Prüf-Nr.	5.2 Externalarm	Institut/Prüf-Nr.
Typ _____		<input type="checkbox"/> akust. SG im Sicherungsbereich	
Belegte Meldergruppen für	Anzahl	<input type="checkbox"/> akust. SG im Außenbereich	
- Einbruchmeldungen		<input type="checkbox"/> akust./opt. SG im Außenbereich	
- Sabotagemeldungen		<input type="checkbox"/> opt. SG im Außenbereich	
- Überfallmeldungen		<input type="checkbox"/> Ansteuerung d. SG nach Quittungsempfang	
- Verschlussmeldungen		<input type="checkbox"/> Anschaltung von Beleuchtungsanlagen	
3 Energieversorgung	Institut/Prüf-Nr.		
Type, wenn nicht Zentralenbestandteil			
		5.3 Internalarm	Institut/Prüf-Nr.
		<input type="checkbox"/> akustische Internalarmierung	
6.4 Weitere Alarmierungsmaßnahmen _____			
		5.5 <input type="checkbox"/> Überfallmeldung an	Institut/Prüf-Nr.
		5.6 <input type="checkbox"/> Störungen der ÜMA/EMA werden übertragen an	Institut/Prüf-Nr.
		5.7 <input type="checkbox"/> Zustand der Einbruchmeldeanlage "Scharf/Unscharf" wird übertragen an	
<small>¹⁾ EMA der Klasse A sind bei ÜEA nicht zulässig</small>			
<small>²⁾ Ident-Nr. gem. VDE 0833</small>			
<small>³⁾ ÜEA-Kennnummer wird von Polizei vergeben</small>			
<small>⁴⁾ Identifikationsmerkmal</small>			
<small>⁵⁾ Institut/Prüf-Nr. der Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) außer Polizei</small>			

6 Überwachungsmaßnahmen (siehe auch Lageplan)

Die Überwachung durch die Einbruchmeldeanlage erstreckt sich auf folgende Räume / Bereiche:

Die Überwachung durch die Einbruchmeldeanlage erstreckt sich auf folgende Räume / Bereiche:

6.1 Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer

6.2 Türen, Tore

6.3 Fenster, Fenstertüren, Oberlichter, Lichtkuppeln

• Melderkurzbezeichnung gem. BHE/VdS/ZVEI/ZVEH einsetzen

6.4 Räumliche / fallenmäßige Überwachung

Die tatsächlichen Überwachungsbereiche der Melder sind im Lageplan eingezeichnet.

6.5 Objektüberwachung

Objekt	Melder*	Anzahl	Inst./Prüf-Nr.

Objekt	Melder*	Anzahl	Inst./Prüf-Nr.

6.6 Überfallmelder

Bereich	Melder*	Anzahl	Inst./Prüf-Nr.

Bereich	Melder*	Anzahl	Inst./Prüf-Nr.

D - Abweichungen und Bestätigung des Errichterunternehmens

Es wird bestätigt, dass die ÜMA/EMA unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie der ÜEA-Richtlinie bzw. dem Pfk und der hierin genannten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/Richtlinien, insbesondere der DIN VDE 0833, bis auf die nachfolgend ggf. aufgeführten Abweichungen projektiert und installiert wurde. Alle Abweichungen sind nachfolgend im Detail und mit Begründung aufgeführt. Der Betreiber wurde über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufgeklärt.

Begründung: _____

Die ÜMA/EMA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung am _____ in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Errichterunternehmens

E - Bestätigung des Betreibers

Die ÜMA/EMA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am _____ in allen Teilen funktionsfähig inkl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch übernommen.

Die unter Abschnitt D aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken waren mein ausdrücklicher Wunsch. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir im Detail erklärt.

Einen Instandhaltungsvertrag habe ich abgeschlossen am _____ nicht abgeschlossen.

Ich bestätige, dass ich eine Durchschrift dieser Anlagenbeschreibung erhalten habe.

damit einverstanden, damit nicht einverstanden,

dass eine Kopie dieser Anlagenbeschreibung der Polizei auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird und dass die ÜMA/EMA ggf. durch Fachkräfte der Polizei besichtigt wird (bei ÜEA muss Einverständnis erklärt werden). Eine Besichtigung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und kann keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründen.

Ort, Datum

Unterschrift des Betreibers

Im Lageplan sind die Abhängigkeiten und Verknüpfungen der Sicherungsbereiche deutlich zu kennzeichnen oder grafisch darzustellen. Weiterhin sind die Überwachungsbereiche von Bewegungsmeldern einzuziehen.	<p>Lageplan</p> <p>zur Anlagenbeschreibung-Nr.: _____</p> <p>Maßstab: _____</p> <p>Für die Darstellung der Überwachungsmaßnahmen sind die Symbole von BHE/VdS/ZVEI/ZVEH zu verwenden.</p>

PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) fest. Sie gelten jeweils in Verbindung mit den gültigen Fassungen

- der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (UEA) für die aufgeführten Klassen B und C,
- dem Pflichtenkatalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (Pfk) für die aufgeführten Klassen A, B und C (gilt für ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei)

sowie mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen/Entwurfsfassungen.

- der einschlägigen europäischen Normen für die Grade 2, 3 und 4,
- der DIN VDE Bestimmungen, insbesondere der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3 für die Grade 2, 3 und 4,
- der Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Voraussetzung für die Anerkennung einer EMA der Klasse A, B oder C ist, dass die Anlage nach diesen Hinweisen geplant und unter Verwendung von einer nach EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. BSI, VdS) geprüft und anerkannten Anlageteilen, die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind, unter Beachtung der in der UEA-Richtlinie bzw. dem Pflichtenkatalog aufgeführten anerkannten Regeln der Technik errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht anerkannten Teilen, z. B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die ÜMA/EMA auftreten können.

1.2 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n A und/oder B und/oder C der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH. Bei diesen Hinweisen handelt sich um ein sog. „Delta-Papier“ zur VdS 2311, das heißt, dass hierin lediglich die zur VdS 2311 unterschiedlichen Forderungen dargestellt sind. Ansonsten wird auf die VdS 2311 verwiesen. Soweit der Verweis auf die VdS 2311 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

Formulierung in VdS 2311:	ersetzen durch:
VdS anerkannt	von einem nach EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Prüfinstitut geprüft und zertifiziert
VdS-anerkannte Errichterfirma	Im Adressennachweis benanntes Errichterunternehmen (Wenn kein Adressennachweis herausgegeben wird: In der Handwerksrolle eingetragenes Fachunternehmen für ÜMA/EMA)
Zustimmung des Versicherers	In Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer
Sicherungsklassen (SG)	entfallen – die entsprechende Klasse (A, B oder C) ist zugrunde zu legen

2. Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zz. erhältlichen Regelwerke. Diese sowie zukünftige Überarbeitungen und weitere Regelwerke für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik sind zu beachten.

ÜEA-Richtlinie	Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei
Pflichtenkatalog (Pfk)	Pflichtenkatalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA
DIN EN 45011	Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben
DIN EN 50130-X	Alarmanlagen
DIN EN 50131-X	Alarmanlagen, Einbruchmeldeanlagen
DIN EN 50136-X	Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen
DIN VDE 0100	Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0100-410	Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V - Schutzmaßnahmen; Schutz gegen elektrischen Schlag
DIN VDE 0800	Fernmeldetechnik
DIN VDE 0812	Schaltdrähte und Schaltlitzen mit PVC-Isolierhüllen für Fernmeldeanlagen und Informationsverarbeitungsanlagen
DIN VDE 0814	Schnüre für Fernmeldeanlagen und Informationsverarbeitungsanlagen
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen (gilt in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung, auch Entwurfsversion)
DIN VDE 0845-1	Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkungen, statische Aufladungen und Überspannungen aus Starkstromanlagen; Maßnahmen gegen Überspannungen
DIN VDE 0881	Schaltdrähte und Schaltlitzen mit erweitertem Temperaturbereich für Fernmeldeanlagen und Informationsverarbeitungsanlagen
IEC 1000-4-5 : 1995	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV). Prüf- und Messverfahren Hauptabschnitt. Prüfung der Störfestigkeit gegen Stoßspannungen/Surge
GUV 26.15.5	Merkblatt - Elektronische Meldeanlagen für den Einsatz bei Überfällen in Kreditinstituten
VBG 105	Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken
VBG 120	Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Kassen
VdS 2105	Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Schlüsseldepots (SD), Anforderungen an Anlageteile, Planung und Einbau
VdS 2110	Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Schutz gegen Umwelteinflüsse, Anforderungen und Prüfmethoden
VdS 2112	Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen, Telefonwählergeräte (TWG), Anforderungen
VdS 2170	Attest über die Installation einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage
VdS 2227	Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Allgemeine Anforderungen und Prüfmethoden
VdS 2263	Betriebsbuch für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen

VdS 2311	Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau
VdS 2471	Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen, Übertragungswege für Alarmübertragungsanlagen
VdS 2472	Sicherungsrichtlinien für Banken und Sparkassen und sonstige Zahlstellen, zz. Entwurf
VdS 2525	Richtlinien für Sicherungsanlagen, Nebelgeräte - Anforderungen (zz. Entwurf)
VdS 2529	Vereinbarung über die Aufschaltung einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage/ auf ein VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen (WuS)
ZH 1/292	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Tankstellen.

3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

4 Klassifizierung

4.1 ABC Leistungsmerkmale

Die Klassifizierung richtet sich nach den in den EN und DIN VDE-Bestimmungen für ... und Einbruchmeldeanlagen festgelegten Grade bzw. nach den Klassen A, B, C gemäß VdS 2311.

Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieser Hinweise sind Gefahrenmeldeanlagen des Grades 1 nach DIN EN. Der Grund hierfür ist die niedrige Überwindungssicherheit und insbesondere die Anfälligkeit solcher Anlagen für Falschalarme infolge von nicht geforderter Zwangsläufigkeit.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse A

Diese EMA entsprechen dem niedrigen bis mittleren Sicherheitsgrad 2 nach EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse A verfügen über eine mittlere Überwindungssicherheit. Die eingesetzten Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

EMA der Klasse A sind bei ÜEA nicht zulässig. Sie dürfen jedoch im Rahmen der im Pflichtenkatalog niedergelegten Anforderungen eingesetzt werden.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse B

Diese EMA entsprechen dem mittleren bis hohen Sicherheitsgrad 3 nach EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse B verfügen über eine hohe Überwindungssicherheit. Die eingesetzten Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse C

Diese EMA entsprechen dem hohen Sicherheitsgrad 4 nach EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse C verfügen über eine sehr hohe Überwindungssicherheit. Die eingesetzten Melder verfügen über eine erhöhte Ansprechempfindlichkeit. Eine weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen ist vorhanden.

4.2 ABC Zuordnung

Die erforderliche Klasse der ... und Einbruchmeldeanlage muss durch den Betreiber (z. B. Bauherr, ausschreibende Stelle u. ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle durchgeföhrten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines umfassenden Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.

Die nachfolgende Übersicht soll eine Zuordnung erleichtern:

Klasse	Zuordnung
A	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Personen • Wohnobjekte
B	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Personen mit erhöhter Gefährdung <ul style="list-style-type: none"> ◦ Gewerbeobjekte ◦ Öffentliche Objekte • Wohnobjekte mit erhöhter Gefährdung
C	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Personen mit hoher Gefährdung <ul style="list-style-type: none"> ◦ Gewerbeobjekte mit hoher Gefährdung ◦ Öffentliche Objekte mit hoher Gefährdung ◦ Wohnobjekte mit hoher Gefährdung

4.3 ABC Umweltverhalten

Da ÜMA/EMA je nach Standort unterschiedlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden, müssen die eingesetzten Anlagenteile für die jeweilige Umweltklasse zugelassen sein. Weitere Angaben zu den vier Klassen siehe DIN EN 50131-1.

5 Überwachungsmaßnahmen, Scharf-/Unscharfschaltung und Alarmierung

5.1 ABC Allgemeines

Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind so zu konzipieren, dass Einbrüche/Einbruchsversuche frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dabei müssen mechanische Sicherungseinrichtungen und die Überwachung durch die EMA unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Interventionszeiten grundsätzlich so aufeinander abgestimmt werden, dass die Interventionskräfte nach einer Meldung den Einsatzort möglichst schon erreichen können, bevor der Täter sein Tatziel erreicht hat (siehe Bild 5.02). Aus diesem Grund ist ein Zusammenwirken von Elektronik und Mechanik sinnvoll aufeinander abzustimmen. Falschmeldungen müssen jedoch weitestgehend ausgeschlossen sein.

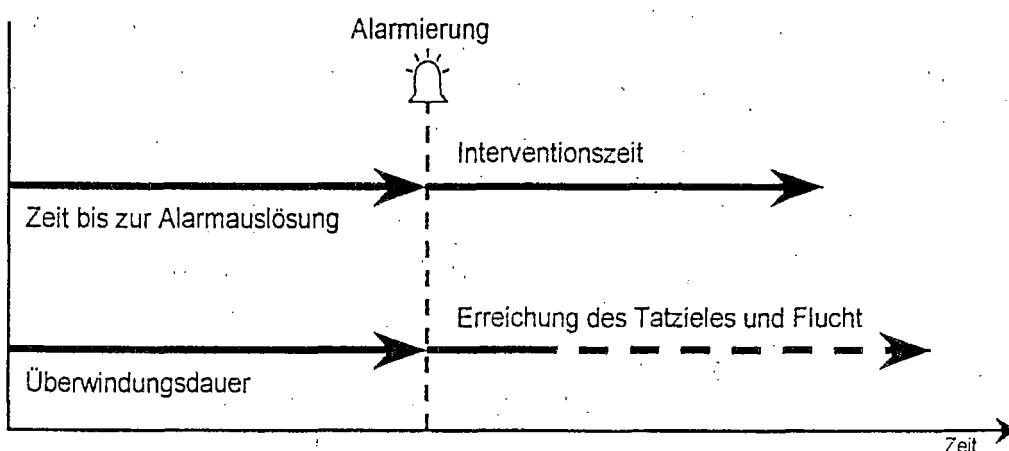


Bild 5.01 Herkömmlicher Ablauf ohne Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

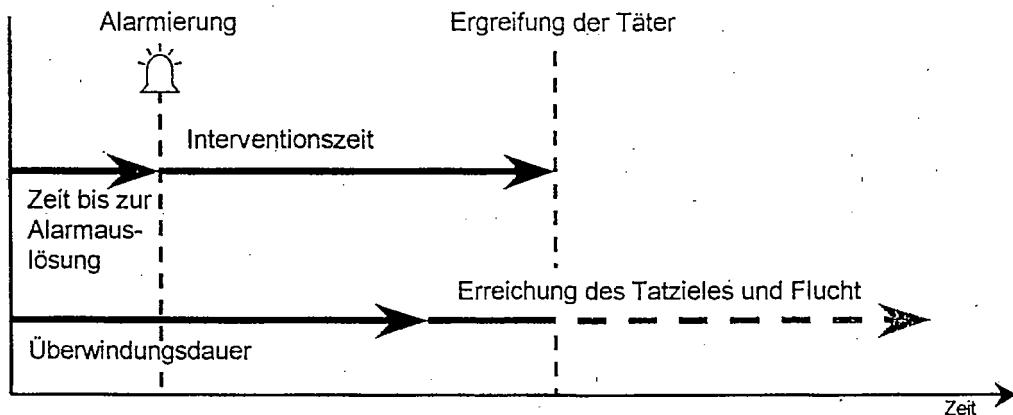


Bild 5.02 Verbesserter Ablauf mit entsprechendem Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

Bei der Festlegung der Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der Gefährdungsgrad für Personen und Sachen,
- bauliche Schwachstellen (z. B. Leichtbauwände),
- besonders gefährdete Einstiegsmöglichkeiten (z. B. nicht einsehbare Zugänge und Fenster, Dachlukken),
- Bereiche, die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten,
- Interventionszeiten,
- Vermeidung von Falschalarmen.

Bei Überfallmeldeanlagen sind die in diesen Hinweisen enthaltenen Regelungen sinngemäß anzuwenden.

EMA sind immer mit Überfallmeldern zu ergänzen, wenn sie auch dem Personenschutz dienen sollen, insbesondere bei Sonderobjekten, z. B. Banken, Juweliere.

5.2 ABC Überwachungsmaßnahmen

5.2.1 A Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

Zu überwachen	Überwachung auf					Überwachung fallenmäßig	Überwachung schwerpunkt- mäßig
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff			
Zugänge mit Schalteinrichtungen	1)	X					
Sonstige Zugänge	X	O					
Fenster einschließlich OL und LK feststehend							
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK, beweglich							
Sonstige Öffnungen, z. B. Lichtschächte							
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise							
Außenwände, Decken und Böden in fester Bauweise							
Außenwände, Decken und Böden in besonders fester Bauweise							
Räume						O	X
Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitrinen		O ²⁾					O ³⁾
Wertbehältnisse - Türen - Korpus		O					O
Bedrohung von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, darf die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden.						
X Erforderlich							
O Empfohlen							
OL Oberlichter							
LK Lichtkuppeln							

1) Die Zwangsläufigkeit der EMA wird über die Zuhaltung der Schalteinrichtung realisiert
 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist
 3) Schwerpunktmaßige Überwachung je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder

Tabelle 5.01: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

5.2.2 B Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	schwerpunkt-mäßig	
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	X ^{7) 8)}			
Sonstige Zugänge	X	X	X ^{7) 8)}			
Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben feststehend einschließlich OL			X ⁸⁾			
Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben beweglich einschließlich OL	X ^{5) 6)}	X	X ⁸⁾			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X ⁸⁾			
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{5) 6)}	X	X ⁸⁾			
Sonstige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5) 6)}	X ²⁾	X ⁸⁾			
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise			X ⁸⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester Bauweise						
Außenwände, Decken und Böden in besonders fester Bauweise						
Räume					X	O
Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitrinen		O ²⁾				O ³⁾
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	O	O		O ⁸⁾ O ⁸⁾		
Bedrohung von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, muss die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden.					
X Erforderlich						
O Empfohlen						
OL Oberlichter						
LK Lichtkuppeln						
2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist						
3) Schwerpunktmaßige Überwachung je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder						
5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z. B. Aufdruckbolzen)						
6) In Einzelfällen sind begründete Abweichungen von der Verschlussüberwachung möglich, z. B. wenn der Einbau nur sehr schwierig möglich ist						
7) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen verfügen						
8) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmaßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden						

Tabelle 5.02: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

5.2.3 B Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmaßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X				O ^{4) 7)}
Sonstige Zugänge	X	X				O ^{4) 7)}
Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben feststehend einschließlich OL			O ^{4) 8)}			
Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben beweglich einschließlich OL	X ^{5) 6) 9)}	O ⁴⁾	O ^{4) 8)}			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{5) 6) 9)}	O				
Sonstige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5) 6) 9)}	O				
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester Bauweise						
Außenwände, Decken und Böden in besonders fester Bauweise						
Räume					X	X
Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitrinen		O ²⁾				O ³⁾
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	O	O		O ⁸⁾ O ⁸⁾		
Bedrohung von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, muss die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden.					
X Erforderlich						
O Empfohlen						
OL Oberlichter						
LK Lichtkuppeln						
2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist						
3) Schwerpunktmaßige Überwachung je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder						
4) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich						
5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z. B. Aufdruckbolzen)						
6) In Einzelfällen sind begründete Abweichungen von der Verschlussüberwachung möglich, z. B. wenn der Einbau nur sehr schwierig möglich ist						
7) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen verfügen						
8) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmaßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden						
9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z. B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden						

Tabelle 5.03: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmaßiger Überwachung

5.2.4 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	Überwachung fallenmäßig	Überwachung schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	X	O ⁴⁾		
Sonstige Zugänge	X	X	X	O ⁴⁾		
Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben feststehend einschließlich OL				X		
Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben beweglich einschließlich OL	X ⁵⁾	X		X		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X	O ⁴⁾		
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ⁵⁾	X	X	O ⁴⁾		
Sonstige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5)}	X ²⁾	X	O ⁴⁾		
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise			X ⁸⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester Bauweise			O ^{4) 8)}			
Außenwände, Decken und Böden in besonders fester Bauweise			O ^{4) 8)}			
Räume					X	O ⁴⁾
Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitrinen	O ^{2) 4)}	O ^{2) 4)}				O ^{3) 4)}
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾		X ⁸⁾ X ⁸⁾		O
Bedrohung von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, muss die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden.					

X Erforderlich

O Empfohlen

OL Oberlichter

LK Lichtkuppeln

2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist

3) Schwerpunktmaßige Überwachung je nach Objektart, z. B. durch Bildermeider

4) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich

5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z. B. Aufdruckbolzen)

8) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmaßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden

10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder

Tabelle 5.04: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung

5.2.5 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmaßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	O			X
Sonstige Zugänge	X	X	O			X
Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben feststehend einschließlich OL				X ⁸⁾		
Schaufenster und Schaufensterseitenscheiben beweglich einschließlich OL	X ^{5) 9)}	X ⁸⁾		X ⁸⁾		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						O ⁴⁾
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{5) 9)}	O ⁴⁾				O ⁴⁾
Sonstige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5) 9)}	O ^{2) 4)}				O ⁴⁾
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester Bauweise						O ⁴⁾
Außenwände, Decken und Böden in besonders fester Bauweise						O ⁴⁾
Räume					X	X
Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitrinen	O ^{2) 4)}	O ^{2) 4)}				O ^{3) 4)}
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾		X ⁸⁾ X ⁸⁾		O
Bedrohung von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, muss die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden.					
X Erforderlich						
O Empfohlen						
OL Oberlichter						
LK Lichtkuppeln						
2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist						
3) Schwerpunktmaßige Überwachung je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder						
4) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich						
5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z. B. Aufdruckbolzen)						
8) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhaustüberwachung) durch eine schwerpunktmaßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden						
9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z. B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden						
10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder						

Tabelle 5.05: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmaßiger Überwachung

5.2.6 C Überwachungsmaßnahmen bei Geldinstituten, Juwelieren etc.

5.2.6.1 BC Schutz gegen Raubüberfälle

Falls keine eigenständige Überfallmeldeanlage (ÜMA) vorhanden ist, muss die vorhandene EMA der Klasse C durch Überfallmelder ergänzt werden. Die Überfallmelder sind an geeigneten bzw. sicherheitsrelevanten Stellen zu installieren.

Soweit eine optische Raumüberwachungsanlage (ORÜA) gemäß UVV „Kassen“ gefordert ist, muss diese grundsätzlich bei Betätigung der Überfallmelder angesteuert werden. Diese ORÜA muss von einem für solche Anlagen akkreditierten Prüfinstitut (z. B. VBG) zertifiziert sein.

Die ohnehin meist vorhandene EMA der Klasse C kann gleichzeitig der Durchführung eines Raubüberfalles, der durch ein Eindringen in die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeiten vorbereitet wird, entgegenwirken. Hierzu sollten die allgemeinen Geschäftsräume durch eine separate EMA der Klasse B oder durch einen Teil der EMA (z. B. eigener Sicherungsbereich) der Klasse C zusätzlich überwacht werden. Die Überwachungsmaßnahmen für diese Geschäftsräume müssen jedoch mindestens Klasse B entsprechen.

Zusätzlich sollte an jedem Personaleingang die Möglichkeit bestehen, einen Überfallalarm bzw. Bedrohungsalarm als Fernalarm abzusetzen (z. B. über eine Schalteinrichtung mit geistigen Identifizierungsmerkmal und Überfall-Zusatz oder eine Zutrittskontrollanlage mit Überfall-Zusatz).

Hinweis: Überfallalarm darf keinesfalls als Externalarm (Signalgeber) erfolgen. Ein vorhandener Internalarm sowie sonstige gleichbedeutende Anzeigen dürfen für einen Täter nicht wahrnehmbar sein. Siehe auch Merkblatt SP 9.7/1 der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bzw. GUV 26.15.5, - "Elektronische Meldeanlagen für den Einsatz bei Überfällen in Kreditinstituten", Nr. 5.

5.2.6.2 C Sonderobjekte, wie Wertschutzschränke

Zu überwachen	Überwachung auf					Überwachung schwerpunkt- mäßig
	Verschluss	Öffnen	Durchgriff	Weg- nahme	fallenmäßig	
Wertschutzschränke - Korpus - Tür	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾	X X	X ¹¹⁾		
Räume, in denen Wertschutzschränke aufge- stellt sind					X ¹²⁾	

X Erforderlich
 10) Entfällt bei der Überwachung durch Feldänderungsmelder
 11) Nur bei Wertschutzschränken, die für eine Verankerung vorgerüstet sind (z. B. mit Abreißmeldern)
 12) Wenn eine Gefahr durch "Einschleichtäter" besteht

Tabelle 5.06: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Sonderobjekte, wie Wertschutzschränke

5.2.6.3 C Sonderobjekte, wie Wertschutzzräume

Zu überwachen	Überwachung auf					Überwachung schwerpunkt- mäßig
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	
Wände, Decken, Sohle Türen	X	X	X	X		
Raum					X ¹²⁾	

X Erforderlich
 12) Wenn eine Gefahr durch "Einschleichtäter" besteht

Tabelle 5.07: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Sonderobjekte, wie Wertschutzzräume

5.2.6.4 C Weitere Überwachungsmaßnahmen

Zusätzlich wird die Überwachung der folgenden Räume und Bereiche nach Klasse B empfohlen:

- Geldschleuse
- Poststelle für Wertsendungen
- Wertsachenstelle
- Kreditarchiv
- Wertpapierstelle
- EDV/Haustechnik
- Raum für Sicherungstechnik (z. B. für die Geräte der optische Raumüberwachungsanlage - ORÜA)
- Automatenräume
- Telefonzentrale

5.3 ABC Scharf-/Unscharfschaltung

Für die Scharf-/Unscharfschaltung können - je nach Klasse - die in nachfolgender Tabelle 5.08 gekennzeichneten Möglichkeiten gewählt werden.

Hinweis 1: „S ... mit materiellem Identifikationsmerkmal (IM)“ können aus funktionellen oder anderen Gründen (z. B. zur Freigabe der Lesefunktion einer Eingabeeeinrichtung) auch über weitere Identifikationsmerkmale (z. B. geistige Codierung) verfügen. In diesem Fall handelt es sich jedoch weiterhin nur um eine Schalteinrichtung mit materiellem IM.

EMA-Klasse	Scharf-/Unscharfschaltung					
	ausschließlich mit geistigem IM	ausschließlich mit materiellem IM	Verknüpfung von			
			materiellem und geistigem IM	materiellem IM und Zeitsteuerung	materiellem IM und geistigem IM und Zeitsteuerung	
A	X	X	X	X	X	X
B	-	X	X	X	X	X
C	-	-	X	X	X	X

X Zulässig
 - Nicht zulässig

Tabelle 5.08: Scharf-/Unscharfschaltung bei EMA der Klassen A, B oder C

5.4 ABC Alarmierung und Intervention

5.4.1 ABC Alarmierung

Abhängig von der EMA-Klasse kann eine der nachfolgenden Alarmierungsmöglichkeiten gewählt werden. Zulässige Übertragungswege für die Übertragung von Gefahrenmeldungen bei Fernalarm entsprechend den Richtlinien VdS 2471, sind im Verzeichnis "Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen", VdS 2532, gelistet.

Soll, soweit zulässig, zusätzlich zum Fernalarm ein Externalarm erfolgen, sind zur gewünschten Abschreckung von Tätern insbesondere akustische Signalgeber im Sicherungsbereich einzusetzen.

Grundsätzlich gelten die Anforderungen an die Ausgabe nach Nr. 8.6 der DIN EN 50131-1.

Die nachfolgend aufgeführten Alternativen für die Alarmierung dürfen ergänzt werden, wenn hierdurch der bestimmungsgemäße Betrieb der EMA weiterhin sichergestellt ist. Soweit Signalgeber innerhalb des Sicherungsbereiches vorzusehen sind, dürfen auch die zusätzlichen Signalgeber nur innerhalb des Sicherungsbereiches installiert werden.

Bei Alarmübertragungsanlagen (Fernalarm) darf die Ansteuerung der Signalgeber verzögert werden. Die Ansteuerung darf unterdrückt werden, wenn die Empfangszentrale der Übertragungseinrichtung den Empfang der Alarrrmeldung quittiert hat. Wird die Quittung nicht innerhalb 240 Sekunden empfangen, sind die Externsignalgeber anzusteuren. Wird bei der Alarmübertragung eine Störung im Alarmübertragungsweg und soweit vorhanden auch in den alternativen Übertragungswegen erkannt, muss die Verzögerung automatisch aufgehoben werden.

5.4.1.1 A Alarmierungsmöglichkeiten

Die Alarmierung muss grundsätzlich über eine der nachstehenden Alternativen erfolgen als:

- Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit z. B. **stehender oder abfragender Verbindung mit oder ohne Externalarm** über akustische Externsignalgeber innerhalb des Sicherungsbereiches (entweder zwei akustische Externsignalgeber ohne eigene EV oder ein akustischer Externsignalgeber mit eigener EV).
- Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit z. B. **bedarfsgesteuerter Verbindung und bei Ausbleiben der Quittung** bzw. bei Störung in diesem Übertragungsweg nach spätestens 240 Sekunden entweder Fernalarm über einen zweiten Übertragungsweg oder Externalarm über akustische Externsignalgeber innerhalb des Sicherungsbereiches (entweder zwei akustische Externsignalgeber ohne eigene EV oder ein akustischer Externsignalgeber mit eigener EV).

Bei Externalarm darf zusätzlich ein optischer Externsignalgeber vorgesehen werden.

Ein Überfallalarm sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren Täterreaktionen nur als Fernalarm weitergemeldet werden.

5.4.1.2 B Alarmierungsmöglichkeiten

Die Alarmierung muss über eine der nachstehenden Alternativen erfolgen als:

- Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit z. B. **stehender oder abfragender Verbindung mit oder ohne Externalarm** über akustische Externsignalgeber innerhalb des Sicherungsbereiches (entweder zwei akustische Externsignalgeber ohne eigene EV oder ein akustischer Externsignalgeber mit eigener EV).
- Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit z. B. **bedarfsgesteuerter Verbindung und bei Ausbleiben der Quittung** bzw. bei Störung in diesem Übertragungsweg nach spätestens 240 Sekunden entweder Fernalarm über einen getrennten zweiten Übertragungsweg oder Externalarm über akustische Externsignalgeber innerhalb oder außerhalb des Sicherungsbereiches (entweder zwei akustische Externsignalgeber ohne eigene EV oder ein akustischer Externsignalgeber mit eigener EV).

Bei Externalarm darf zusätzlich ein optischer Externsignalgeber vorgesehen werden.

Bei Verwendung eines zweiten Übertragungsweges darf zusätzlich auch Externalarm über akustische Externsignalgeber innerhalb des Sicherungsbereiches erfolgen.

Ein ausschließlicher Externalarm ist nicht zulässig.

Bei EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ist ein sofortiger Externalarm grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn von der Polizei gefordert bzw. zur Alarmgabe, wenn Quittung innerhalb von 240 Sekunden ausbleibt).

Ein Überfallalarm muss aufgrund von nicht vorhersehbaren Täterreaktionen grundsätzlich als Fernalarm weitergemeldet werden.

5.4.1.3 C Alarmierungsmöglichkeiten

Die Alarmierung muss über eine der nachstehenden Alternativen erfolgen als:

- Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit z. B. **stehender oder abfragender Verbindung und bei Ausbleiben der Quittung** bzw. bei Störung in diesem Übertragungsweg nach spätestens 240 Sekunden Externalarm über akustische Externsignalgeber innerhalb des

Sicherungsbereiches (entweder zwei akustische Externsignalgeber ohne eigene EV oder ein akustischer Externsignalgeber mit eigener EV).

Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit z. B. **bedarfsgesteuerter Verbindung** und bei Ausbleiben der Quittung bzw. bei Störung in diesem Übertragungsweg nach spätestens 240 Sekunden Fernalarm über einen zweiten physikalisch getrennten Übertragungsweg. Bei Ausbleiben der Quittung bzw. bei Störung in beiden Übertragungswegen soll nach spätestens 240 Sekunden Externalarm über akustische Externsignalgeber innerhalb oder außerhalb des Sicherungsbereiches (entweder zwei akustische Externsignalgeber ohne eigene EV oder ein akustischer Externsignalgeber mit eigener EV) erfolgen.

Bei Externalarm darf zusätzlich ein optischer Externsignalgeber vorgesehen werden.

Ein ausschließlicher Externalarm ist nicht zulässig.

Bei EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ist ein sofortiger Externalarm grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn von der Polizei gefordert bzw. zur Alarmsgabe, wenn Quittung innerhalb von 240 Sekunden ausbleibt).

Ein Überfallalarm muss aufgrund von nicht vorhersehbaren Täterreaktionen als Fernalarm weitergemeldet werden.

ANMERKUNG: Wenn alle Übertragungswege gestört sind, darf ein akustischer Externalarm erfolgen.

5.4.2 ABC Interventionsmaßnahmen

Der Errichter muss darauf hinwirken, dass die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei zwischen Betreiber der EMA und einem anerkannten Interventionsdienst i.V.m. einer qualifizierten und anerkannten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) vereinbart werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Interventionsdienst nach einem Einbruchalarm eine qualifizierte technische oder personelle Vorprüfung durchzuführen hat. Die Polizei ist nur bei begründeten Verdachtsmomenten zu informieren. Bei Überfallalarmen ist eine Vorprüfung nicht erforderlich.

Die Festlegungen/Interventionsmaßnahmen sind von der Alarmempfangsstelle (z. B. anerkannte NSL) zu dokumentieren.

Die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ergeben sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

5.5 BC Störungsmeldungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind die Störungsmeldungen an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen sondern an den Störungsdienst des Instandhalters weiterzuleiten.

5.6 BC Zustandsmeldung EMA-Scharf/Unscharf

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind Zustandsmeldungen der GMA an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen. Sie dürfen jedoch an einen entsprechenden Dienstleister weitergegeben werden.

5.7 BC Registriereinrichtung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

5.8 BC Zustandsanzeigen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

6 Aufbau der Einbruchmeldeanlage

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend zu Nr. 6.1.1 gelten die in den zugehörigen polizeilichen Regelwerken niedergelegten anerkannten Regeln der Technik.

Zusätzlich gilt, dass Verschlusskontrollen an separate Stromkreise für Verschlussüberwachung anzuschließen sind (Ausnahme: anerkannte kombinierte Öffnungs-/Verschlussüberwachungen). Diese Stromkreise dürfen keine Alarne auslösen.

7 EMA mit nicht-exklusiven Übertragungswegen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

8 Scharf-/Unscharfschaltung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

9 Alarmierung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend gelten bezüglich des Fernalarmes und der Art und Anzahl sowie des Anbringungsortes der Signalgeber die in Nr. 5.4 aufgeführten Regelungen. Ist eine Fernalarmierung vorgesehen, sind, soweit zulässig, möglichst nur Externsignalgeber innerhalb von Sicherungsbereichen zu installieren. Bei ÜEA ist der Einsatz von Externsignalgebern vorher mit der Polizei abzustimmen. Ansonsten sind die in der VdS 2311 aufgeführten Regelungen analog anzuwenden.

10 Melder für die Überwachung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

11 Überfallmelder

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich gilt, dass zur Auslösung eines Überfallalarms eine gezielte manuelle Auslösung in Form von einer willentlichen Betätigung eines Überfallmelders durch eine Person erfolgen muss. Eine automatische Auslösung, z. B. in Folge von Unterbleiben einer sog. Klarmeldung, ist nicht zulässig. Wenn die Gefahr einer unbeabsichtigten Auslösung eines Überfallalarms besteht (z. B. kurzes Anklicken eines sog. Icon bei BBA), sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen zu ergreifen (z. B. Verlängerung der Anklickzeit, Sicherheitsabfrage).

12 Besondere Geräte und Einrichtungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich gilt:

12.3 BC Nebelgeräte/Reizmittelsprühgeräte

Der Einsatz von Reizmittelsprühgeräten in Verbindung mit Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ist nicht zulässig.

Für Nebelgeräte (NG) gilt folgendes:

Nebel ist schon aus geringer Distanz kaum von Rauch zu unterscheiden. Rauch suggeriert einem unvoreingenommenen Beobachter Feuer und damit höchste Gefahr. Der unbeteiligte Beobachter wird oft alles in seiner Macht Stehende tun, um der mutmaßlichen Gefahr auszuweichen oder mutmaßlich durch diese Gefahr eventuell Gefährdete zu retten bzw. ihnen zu Hilfe zu kommen. Dadurch wird es regelmäßig zu Feuerwehr-Falscheinsätzen und unkontrollierbaren Reaktionen von Unbeteiligten kommen. Deutliche wirtschaftliche Schäden (auch z.T. hohe Falschalarmgebühren) oder gar Verletzungen bis zur Todesfolge können das Resultat solcher Reaktionen sein.

Dennoch können Nebelgeräte in Einzelfällen den Täter behindern bzw. von der weiteren Tatausführung abhalten. Ein Einsatz kann für solche Fälle beschränkt empfehlenswert sein, wenn die Vor- und Nachteile vom Errichter zusammen mit dem Betreiber sorgfältig abgewogen wurden und die nachfolgenden Kriterien beachtet bzw. erfüllt werden:

- NG sind kein Ersatz für die erforderlichen mechanischen Sicherungsmaßnahmen. Sie dienen lediglich zur Ergänzung.
- Ansteuerung von NG nur über hochwertige EMA der Klasse B oder C mit Fernalarmierung an eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL).
- Anschluss von NG an die EMA erst, wenn die EMA mindestens die letzten 6 Monate keine Falschalarme ausgelöst hat.
- Die Ansteuerung der NG darf ausschließlich nach Auslösung eines Einbruchalarms bei extern scharfer EMA erfolgen.
- NG dürfen unter keinen Umständen bei einem Überfallalarm auslösen.
- Werden NG an Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss bei der Polizei (ÜEA) betrieben, ist eine vorherige Genehmigung durch die Polizei erforderlich. Hierbei ist sicherzustellen, dass keine Installation i.V.m. einer ausschließlichen Fernalarmierung erfolgt. Diese Forderung gilt analog auch für ÜMA/EMA mit Anschluss an private Notruf- und Serviceleitstellen.
- Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass sich zu jedem denkbar möglichen Auslösezeitpunkt von NG keinerlei berechtigte Personen im Vernebelungsbereich aufhalten können.
- Die NG müssen von einem nach EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Prüfinstitut geprüft und zertifiziert sein.
- Von den NG müssen die technischen Mindestvoraussetzungen der Richtlinie 2525 der VdS-Schadenverhütung GmbH eingehalten werden. Insbesondere müssen sie als Zusatzeinrichtungen für Einbruchmeldeanlagen die entsprechenden Anforderungen an eine hohe Funktions- und Falschauslösersicherheit, an den Sabotageschutz und an die Notstromversorgung erfüllen.
- Grundsätzlich kein Einsatz von NG in Objekten, die von mehreren Mietern/Eigentümern genutzt werden oder gar in Objekten mit mehreren Stockwerken oder in Objekten, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Geschäfte in größeren Wohnblocks. Es besteht u. a. die Gefahr der Annahme eines Brandes und Sprung aus einem Fenster).
- NG sollen so platziert werden, dass sie nach der Auslösung den spezifizierten Bereich innerhalb von 45 Sekunden so dicht vernebeln, dass eine visuelle Orientierung nicht mehr möglich ist. Nach der Vernebelung soll der Nebel in dem spezifizierten Bereich für mindestens 20 Minuten erhalten bleiben. Eventuell vorhandene Klima- und Abzugsanlagen müssen berücksichtigt werden. Hierzu gehört auch, dass alle Zugänge, Fenster/Fenstertüren, einschließlich Oberlichter und Lichtkuppeln u. ä., die sich in dem spezifizierten Bereich befinden, auf Öffnen und Verschluss überwacht werden.
- Bei der Anordnung von NG ist darauf zu achten, dass die Zugänge incl. der Fenster zum geschützten Bereich im Auslösefall schnellstmöglich vernebelt werden, um einen Täter vom Betreten des

geschützten Bereiches abzuhalten. Keinesfalls darf das NG als „Täterfalle“ eingesetzt werden. „Gefangene“ Täter sind für ihre Umgebung eine nicht einschätzbare Gefahr, die unbedingt zu vermeiden ist.

- NG müssen ortsfest montiert werden. Unter „ortsfest“ ist zu verstehen, dass NG durch mechanische Befestigung an deren Einsatzort gebunden sind. Dabei soll das vom Hersteller zur Verfügung gestellte Montagezubehör verwandt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass die Nebelaustrittsöffnungen nicht zugestellt werden und dass sich in der Nähe der Austrittsöffnungen keine leicht entzündlichen bzw. wärmeempfindlichen Sachen befinden. Helles Licht und/oder Lichteffekte können u.U. die Orientierungslosigkeit im Nebel verstärken. Daher sollte der Einsatz solcher Mittel geprüft und ggf. in Betracht gezogen werden.
- Außerhalb des geschützten Bereiches ist ausdrücklich und gut sichtbar in Form eines Warn-Aufklebers auf NG hinzuweisen, damit hilfeleistende Kräfte entsprechend informiert sind.
- Der Einsatz von NG muss mit der örtlichen Feuerwehr und der Polizei abgestimmt werden. Des Weiteren sollen auch Anwohner in unmittelbarer Nachbarschaft des zu sichernden Objektes vom Betreiber über das Vorhandensein eines NG und die Auswirkungen einer Auslösung informiert werden.
- Es müssen geeignete Maßnahmen vorgesehen werden, die einen schnellen Abzug des Nebels gewährleisten, damit die Interventionskräfte den zu schützenden Bereich möglichst schnell durchsuchen können. Im Alarmplan ist diese Möglichkeit zu beschreiben. Die Aktivierung der Be-/Entlüftungseinrichtungen ist für Täter zu erschweren.
- Beim Einsatz von NG in Verbindung mit Brandmeldeanlagen ist in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr zu prüfen, ob eine Auslösung bzw. eine Beeinträchtigung der Meldefunktionen gegeben sind. So löst der Nebel regelmäßig optische Rauchmelder aus, während Ionisationsrauchmelder und UV-Flammenmelder in ihrer Detektions-Wirkung während der Vernebelung deutlich eingeschränkt sein dürfen. Der Einsatz von NG in BMA-geschützten Bereichen in Verbindung mit automatischen Feuerlöscheinrichtungen (Sprinkler oder CO₂ Löschsysteme) muss unterbleiben.
- Der Alarmplan bei der NSL muss deutlich den Hinweis auf die NG und deren Funktionsweise sowie weitere wichtige Angaben, z. B. Be-/Entlüftungseinrichtungen, enthalten. Als Sofort-Maßnahme ist nach der Alarmgabe die unverzügliche telefonische Unterrichtung von Polizei- und Feuerwehrleitstellen über diesen Sachverhalt festzulegen.
- Es macht bei einer Reihe von Schutzobjekten Sinn, die Auslösung von NG, die von einer EMA angesteuert werden sollen, von einer zusätzlichen manuellen Freigabe nach der Übertragung von Video-Bildern aus dem Objekt in eine NSL über einen Schaltbefehl von dort abhängig zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Auslösung der EMA erfolgt, bevor Täter die durch NG geschützten Bereiche erreichen können und das Bedienpersonal der NSL die Örtlichkeiten gut kennt, über Video ausreichend einsehen und das System ordnungsgemäß bedienen kann.

Werden NG eingesetzt, ist eine Niederschrift über das Gespräch zwischen Betreiber und Unternehmen zu fertigen, aus der hervorgeht, dass bezüglich des Vorteils den Täter von seiner Tat abzuhalten und der sich anhand der vorstehenden Kriterien ergebenden Nachteile sorgfältig abgewogen wurde.

Hinweis: Weitere Regelungen für den Einsatz von Nebelgeräten sind in Vorbereitung (siehe Ergänzung zur VdS-Richtlinie 2311). Diese sind nach Herausgabe ebenfalls zu beachten.

13 Betrieb

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich gilt:

13.8 ABC Betriebsbuch

Für jede EMA ist ein Betriebsbuch zu erstellen, in dem fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten (z. B. Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarme sowie auch Einweisungen etc. einzutragen sind. Dieses Buch ist dem Betreiber zu übergeben und es ist nachhaltig darauf hinzuwirken, dass das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der ÜMA/EMA-Zentrale verfügbar ist und der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebs-

ereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

13.10 ABC Anlagenbeschreibung

Siehe entsprechende Regelungen in der UEA-Richtlinie bzw. im Pflichtenkatalog.

Übersicht der Anhänge

Anhang A (Informativ) Installationsatteste

Entfällt – verwende Formblatt „Anlagenbeschreibung“.

Anhang B (Informativ) Muster-Instandhaltungsunterlagen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Anhang C (Normativ) Verzeichnis der Symbole

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Anhang D (Normativ) Verzeichnis der Sicherungsklassen

Entfällt – siehe Nr. 1.2 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

Anhang E (Normativ) Überwachung von Wertbehältnissen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Anhang F (Normativ) Schutzmaßnahmen gegen Überspannungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Anhang G (Informativ) Abweichung von den Richtlinien

Entfällt – siehe entsprechende Regelungen in der UEA-Richtlinie bzw. im Pflichtenkatalog.

Anhang H (Informativ) Stichwortverzeichnis

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Anforderung an die Video-Übertragung

Befindet sich zz. in Bearbeitung.

Anhang 7 zur Richtlinie**Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten****1 Allgemeines**

Sofern die Polizei ein Aufnahmeverfahren nach dem bundeseinheitlichen „Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA)“ durchführt, muss der Konzessionär/Errichter/Instandhalter für ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei, UEA, (nachfolgend kurz „Fachunternehmen“ genannt) in dem entsprechenden Adressennachweis ohne Einschränkung aufgenommen sein. Ist noch keine Aufnahme erfolgt bzw. ist die Aufnahme lediglich „vorläufig“ oder erfolgte eine Streichung, kann nach einer entsprechenden Bewertung von der Polizei eine Übergangsfrist bis zur uneingeschränkten Aufnahme eingeräumt werden.

Insbesondere, wenn von der Polizei ein solches Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt wird, kann die Polizei den Nachweis bezüglich der Erfüllung/Einhaltung der nachfolgenden formellen, personellen und technischen Voraussetzungen sowie der sonstigen Pflichten verlangen.

Das Fachunternehmen muss in jedem Fall die nachfolgenden Voraussetzungen/Pflichten erfüllen/einhalten.

2 Formelle Voraussetzungen**2.1 Anerkennung der UEA-Richtlinie**

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, beim Bau von UEA die Form und den Inhalt der dieser Anlage zugrundeliegenden UEA-Richtlinie nebst alle Anlagen anzuerkennen und einzuhalten.

2.2 Eintragung in die Handwerksrolle

Das Fachunternehmen muss in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen sein, welches im Berufsbild die Gefahrenmeldeanlagentechnik beinhaltet:

- Elektrotechniker-Handwerk
- Informationstechniker-Handwerk

Bei Fachunternehmen, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

3 Personelle Voraussetzungen**3.1 Vorlage von Führungszeugnissen**

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz für den/die gesetzlich

Verantwortliche/n (z. B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen. Diese Führungszeugnisse werden vom Bundeszentralregister unmittelbar der Polizei übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse sowie das Akten-/Geschäftszeichen der Polizei zu übermitteln.

3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z. B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜEA) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Das Fachunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜEA (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.2 genannten Handwerke besitzt und
- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von Gefahrenmeldeanlagen ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde dem Meister eines anderen Handwerks eine Ausübungsberechtigung (§ 7a HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7, Abs. 2, HWO, die insbesondere Ingenieuren der Fachrichtungen/Fachgebiete Elektrotechnik und Informatik mit mind. 3-jähriger Erfahrung in einem dieser Bereiche erteilt wird. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO.

3.4 Fachkräfte

Das Fachunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass es mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte im Sinne der DIN VDE 0833 (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich beschäftigt.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Fachunternehmens sein.

Die Polizei kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

3.5 Mitarbeiterunterweisung/-beschulung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Der Hauptverantwortliche hat sicherzustellen, dass die für Installation, Instandhaltung und Erweiterung von ÜEA eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden.

Die Polizei kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

3.6 Beauftragung von Subunternehmen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen. Lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an Subunternehmer vergeben werden. Die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten sind nach der Ausführung auf die Einhaltung der in der ÜEA-Richtlinie niedergelegten einschlägigen Richtlinien und Grundsätze zu prüfen und ggf. zu ändern.

4 Technische Voraussetzungen

4.1 Beachtung der anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation und Instandhaltung von ÜEA die in der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen enthaltenen Forderungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien soweit diese Regelungen bezüglich ÜMA/EMA-Technik enthalten:

- der europäischen Normen, insbesondere die Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136,
- des Deutschen Normungsinstitutes (DIN) i.V.m. dem Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V., wie VDE 0100, VDE 0830 (i.d.R. gleichlautend mit den Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136) und insbesondere die DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm oder Entwurfsversion (Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne der ÜEA-Richtlinie sind jedoch EMA der Grade 1 und 2 gemäß VDE 0830 bzw. 0833),
- der Betreiber der genutzten Telekommunikationsnetze,
- der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) Bonn,
- der Berufsgenossenschaften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften),

- der VdS-Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau (VdS 2311) für die Klassen B und C,
- der Polizei (insbesondere Anhang 5 zur Richtlinie „Projektierungs- und Installationshinweise“ sowie Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA für die Klassen B und C).

4.2 Grundsätze zur Projektierung/Installation

Das Fachunternehmen ist weiterhin verpflichtet, über die vorstehend und in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten Regelwerke hinausgehend, ÜEA unter Berücksichtigung der zugrundezulegenden Art und Höhe der Gefährdung und anhand des Standes der Technik so zu projektieren, zu installieren, zu verändern/erweitern und ggf. fachgerecht instandzuhalten, dass insbesondere

- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung erschwert sowie zuverlässig gemeldet werden,
- Einbruchversuche möglichst frühzeitig gemeldet werden, d.h. ggf. bereits bevor Täter in die zu schützenden Bereiche eingedrungen sind, oder das Tatziel erreicht haben,
- Falschalarme durch technische Alarmvorprüfung und weitere geeignete Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen sind (z. B. sind Melder so auszuwählen und zu installieren, dass Falschalarme vermieden werden),
- die Zwangsläufigkeit eingehalten ist (hierzu gehören z. B. Maßnahmen, die u.a. verhindern, dass der Betreiber bei scharfgeschalteter Anlage die überwachten Bereiche betreten kann sowie auch dass - soweit dies zur Vermeidung von Falschauslösungen erforderlich ist - die Fenster überwachter Räume elektrisch auf Verschluss/Verriegelung überwacht sind und/oder entsprechende mechanische Maßnahmen durchgeführt wurden),
- berechtigt anwesende Personen manuell und ohne zusätzliche Gefährdung einen von einem Einbruch- oder sonstigen Alarm differenzierbare Überfall-/Bedrohungsmeldung auslösen können,
- alle Meldungen und Alarne, soweit technisch möglich, eindeutig differenziert übertragen und zugeordnet werden können.

4.3 Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen/Geräten

Es müssen grundsätzlich Anlagenteile/Geräte für ÜEA eingesetzt werden, die sowohl einzeln als auch auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von hierfür nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. BSI/VdS) geprüft und zertifiziert sind.

Prüf-/Zertifizierungsnummern müssen in Angeboten bzw. Rechnungen und/oder Anlagenbeschreibungen aufgeführt werden.

Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Anlagenteilen/Geräten ist nur in Ausnahmefällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bestimmungsgemäße Funktion der ÜEA nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung in der Anlagenbeschreibung (Anhang 4 zur Richtlinie) auf-

geführt und begründet wird (auf Anforderung der Polizei muss das Fachunternehmen einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie die gerätespezifischen technischen Unterlagen in deutscher Sprache zu Verfügung stellen).

4.4 Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Produkte (Anlagenteile, Geräte), die in anderen Mitgliedsstaaten der EU zugelassen oder zertifiziert sind, können in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt werden, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese gemäß DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

5 Sonstige Pflichten

5.1 Anlagenbeschreibung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, zu jeder von ihm installierten ÜMA/EMA/ÜE eine Anlagenbeschreibung in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, alle Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhändigen.

Die zweite Ausfertigung, die vom Betreiber gegenzuzeichnen ist, ist dem Antrag zur Abnahme der ÜEA hinzuzufügen.

Die dritte Ausfertigung ist in den Kundenunterlagen des Fachunternehmens vorzuhalten.

Die Anlagenbeschreibung kann unter Verwendung des polizeilichen Formblattes "Anlagenbeschreibung" (Anhang 4 zur Richtlinie) erstellt werden. Eine anderweitige EDV-mäßige Erstellung ist ebenfalls möglich, wenn die in dem Formblatt vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen in der entsprechenden Reihenfolge und in der im Formblatt vorgegebenen Form enthalten sind.

5.2 Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei Projektierung, Installation, Instandhaltung sowie Erweiterung von ÜEA alle in der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen beschriebenen Regeln der Technik zu beachten.

Abweichungen hiervon sind nur dann zulässig, wenn diese nicht sicherheitsrelevant sind und hierdurch keine Falschalarme ausgelöst werden.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, alle Abweichungen in der Anlagenbeschreibung (siehe Anhang 4 zur Richtlinie) aufzuführen und zu begründen (z.B. Vorgabe/Forderung des Betreibers).

Zudem ist das Fachunternehmen verpflichtet, die sich aufgrund der Abweichungen ergebenen Konsequenzen dem Betreiber schriftlich und verständlich zu erläutern.

5.3 Einweisung und Übergabe an den Betreiber

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, den Betreiber sowie weitere von diesem benannte Personen nach der Installation sowie nach Erweiterungen oder Änderungen angemessen und verständlich derart in die Funktion und in die Bedienung der ÜMA/EMA einzuleiten, dass Bedienfehler weitgehend ausgeschlossen werden können. Jede Einweisung, d. h. Erst- und ggf. Folgeeinweisung, ist schriftlich im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Das Fachunternehmen ist in den vorgenannten Fällen weiterhin verpflichtet, dem Betreiber ein Merkblatt (siehe Anhang 8 zur Richtlinie) sowie alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in einer Ausfertigung zu übergeben und ihn darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen sorgfältig verwahrt werden.

5.4 Betriebsbuch

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, zu jeder installierten ÜMA/EMA/ÜE ein Betriebsbuch zu erstellen, in dem es fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten an der Anlage (z. B. Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarme und Einweisungen gemäß Nr. 5.3 etc. einträgt.

Es ist des weiteren verpflichtet, dieses Buch dem Betreiber zu übergeben und nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der ÜMA/EMA-Zentrale verfügbar ist und
- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

Auf Bitte der Polizei sind die Eintragungen zu erläutern.

5.5 Instandhaltung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, eine vertraglich geregelte ordnungsgemäße Instandhaltung der errichteten Anlagen gemäß den in dieser ÜEA-Richtlinie genannten Regelwerken zu gewährleisten, einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten und vertraglich geregelte Instandsetzungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Bei Ersatzteilen, die nicht oft eingesetzt werden, ist eine ausreichende Ersatzteilbevorratung auch dann gewährleistet, wenn eine Lieferzusage des jeweiligen Herstellers vorgelegt werden kann, in der dieser garantiert, dass die bestellten Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Fachunternehmen eintreffen.

Der Instandhaltungsdienst muss für den Betreiber, die Polizei oder für den Konzessionär jederzeit unmittelbar erreichbar sein. Nach einer Alarmauslösung und

Benachrichtigung muss der Instandhaltungsdienst unverzüglich (jedoch innerhalb einer Stunde) am Objekt erscheinen um die Alarmursache festzustellen und ggf. die Polizei fachtechnisch zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, nach bzw. Änderung einer ÜEA den Betreiber in verständlicher Form schriftlich über

- den Zweck/die Bedeutung einer regelmäßigen Instandhaltung (bei Klasse B mind. zweimal und bei Klasse C mind. viermal pro Jahr),
- die diesbezüglichen Empfehlungen der Polizei und
- die diesbezüglichen Forderungen in den entsprechenden Regelwerken zu informieren und einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag anzubieten*.

5.6 Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen

Erhält das Fachunternehmen Kenntnis darüber, dass von ihm installierte und/oder instand gehaltene ÜEA wiederholt Falschalarme ausgelöst haben, sind durch den Hauptverantwortlichen die Ursachen hierfür zu ergründen. Zur Abhilfe sind je nach Ursache

- der Betreiber und weitere in den Betrieb eingewiesene Personen erneut und ggf. noch nicht eingewiesene Personen zusätzlich gemäß Nr. 5.3 einzuweisen und/oder
- weitergehende organisatorische und/oder personelle Maßnahmen bezüglich der Minimierung von Falschalarmen vorzuschlagen bzw. anlagentechnische Änderungen mit Zustimmung des Betreibers unverzüglich zu realisieren.

Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

5.7 Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen an installierten ÜEA die Polizei bereits in der Planungsphase zu informieren, die Änderungen mit dieser abzustimmen und eine erneute Abnahme zu beantragen.

5.8 Durchführung von Überprüfungen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet auf Anforderung der Polizei Überprüfungen der von ihm errichteten und/oder instand gehaltenen ÜEA gemäß Anhang 9 zur Richtlinie durchzuführen sowie die Polizei entsprechend zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

5.9 Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten

Die Polizei kann bei berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 2, 3 und 4 sowie die Pflichten gemäß Nr. 5 noch erfüllt bzw.

eingehalten werden, verlangen. Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei dieser unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.

* Bei ÜEA ist durch den Betreiber ein Instandhaltungsvertrag nachzuweisen.

Anhang 8 zur Richtlinie

Merkblatt

**für Betreiber von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber,

Sie haben sich entschieden, Ihre Gefahrenmeldeanlage bei der Polizei anzuschließen. Hierdurch wird die Alarmmeldung direkt von der Polizei entgegengenommen.

Damit die Polizei eine optimale Einsatzbearbeitung sicherstellen kann, bedarf es Ihrer Mithilfe. Dabei ist die Beachtung folgender Hinweise und Regelungen von besonderer Bedeutung:

1. Das Errichter- bzw. Instandhaltungsunternehmen (Fachunternehmen) Ihrer ÜEA ist verpflichtet, Ihnen alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen sowie eine Anlagenbeschreibung zu übergeben. Bitte bewahren Sie diese Unterlagen sorgfältig auf und gewähren Sie nur einem "berechtigten Personenkreis", den Sie so gering wie möglich halten sollten, Einblick in diese Unterlagen.
2. Das Fachunternehmen ist auch verpflichtet, Sie und weitere von Ihnen benannte Personen vor Inbetriebnahme und nach jeder Änderung angemessen und verständlich derart in die Funktion und Bedienung Ihrer ÜEA einzuweisen, dass Bedienfehler und damit verbundene Falschalarmauslösungen ausgeschlossen werden können.
3. Weiterhin muss das Fachunternehmen zu der ÜEA ein Betriebsbuch erstellen und Ihnen aushändigen. Achten Sie darauf, dass sämtliche Ereignisse (wie z. B. Arbeiten an der ÜEA, Alarmauslösungen, personelle Einweisungen zur Anlage u. a.) fortlaufend mit Datumsangabe eingetragen werden.

Auch Sie sollten alle vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Ereignisse mit Datum und - soweit offensichtlich - Ursache und Urheber im Betriebsbuch eintragen.

Insbesondere nach einem Falschalarm ist die Polizei berechtigt, das Betriebsbuch einzusehen.

4. Wir weisen darauf hin, dass das Fachunternehmen verpflichtet ist, die von der Polizei in der ÜEA-Richtlinie geforderten anerkannten Regeln der Technik zur Projektierung, Installation und Instandhaltung einzuhalten.

Damit Ihre ÜEA stets funktionsbereit bleibt, schließen Sie bitte den zwingend vorgeschriebenen Instandhaltungsvertrag ab und kontrollieren Sie die Einhaltung der Instandhaltungsfristen sowie die Durchführung der Arbeiten.

Bestehen Sie darauf, dass der Instandhaltungsdienst jederzeit erreichbar ist und ggf. unverzüglich mit Instandsetzungsarbeiten beginnen kann.

5. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sowie zum Erhalt der Funktionsfähigkeit Ihrer ÜEA weist Ihre Polizei Sie auf Folgendes hin und bittet um besondere Beachtung:

- Nach einer Alarmauslösung ist Ihr Erscheinen (oder der von Ihnen benannte Verantwortliche) am Objekt notwendig.
- Beauftragen Sie nur vertrauensvolles und gut eingewiesenes Personal mit der Bedienung der Anlage (denken Sie bitte auch an Vertretungsregelungen).
- Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kennwort unberechtigten Personen nicht zur Kenntnis gelangt. Ändern Sie das Kennwort rechtzeitig, auch wenn Sie den Verdacht des Missbrauchs haben.
- Teilen Sie Änderungen in Verbindung mit Ihrer ÜEA (z. B. Telefonnummern, Anschriften, Beauftragte, Instandhaltungsdienst u. ä.) unverzüglich den zuständigen Stellen für Ihre ÜEA mit, damit die Einsatzunterlagen stets aktuell gehalten werden können.
- Verändern Sie Ihre ÜEA nie ohne fachkundigen Rat.
- Denken Sie daran, dass bei baulichen Änderungen und Umgestaltungen der Innenräume die Funktionsfähigkeit Ihrer ÜEA beeinträchtigt werden kann (z. B. können durch Möbelumstellungen Bewegungsmelder beeinträchtigt werden) und holen Sie vorher fachkundigen Rat ein.
- Vermeiden Sie Falschalarme!

Bedenken Sie dabei stets, dass die Einsatzkräfte der Polizei bei Alarmauslösungen bemüht sind, unverzüglich zum Objekt zu gelangen und dabei oftmals unter Inanspruchnahme von Sonderrechten und der Gefährdung ihres Lebens und evtl. das unbeteiligter Dritter handeln müssen.

Während die Einsatzkräfte die Alarmauslösung Ihres Objektes verfolgen, stehen sie für andere polizeiliche Aufgaben nicht zur Verfügung.

Darum unsere Bitte bei Alarmauslösungen:

- Begeben Sie sich (oder einer der von Ihnen benannten Verantwortlichen) unverzüglich zum Objekt.
- Gefährden Sie sich nicht durch selbständiges Handeln.
- Unterstützen Sie die Einsatzkräfte der Polizei besonders mit Ihren fundierten Ortskenntnissen.
- Sorgen Sie nach dem Polizeieinsatz für die Sicherung Ihres Objektes.

Sollte an Ihrer ÜEA trotz Beachtung aller Bestimmungen und Hinweise einmal ein Falschalarm ausgelöst worden sein, lassen Sie bitte die Ursache feststellen und eventuelle Mängel an Ihrer Anlage unverzüglich beseitigen, damit weitere Falschalarme und damit verbundene unnötige Polizeieinsätze sowie für Sie zusätzlich Ärger und Kosten vermieden werden.

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber, wir wünschen Ihnen und uns, dass Ihre Alarmanlage zwar stets einwandfrei funktioniert, sie aber niemals einen „echten“ Alarm abgeben muss.



Ihre Polizei

Anhang 9 zur Richtlinie

Überprüfungen von ÜEA

1. Durchführung von Überprüfungen

Die Polizei kann anlassbezogen nach vorheriger Abstimmung eine Überprüfung der ÜEA durchführen. Dazu können Sachverständige (z. B. des Konzessionärs, des ZVEI, des BHE, des VdS, der Gerätehersteller) hinzugezogen werden.

2. Anlässe

Neben der vom Betreiber beantragten Überprüfung können weitere Anlässe sein:

- Eine polizeiliche Alarmverfolgung hat keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Gefahr erbracht (Falschalarm).
- Ein Überfall-/Einbruch-(versuch) hat stattgefunden, bei dem kein Alarm ausgelöst wurde.
- Es liegen Erkenntnisse vor, dass die ÜEA entgegen der Richtlinie betrieben wird.
- Wenn seit der letzten Überprüfung mehr als 5 Jahre vergangen sind.

3. Gegenstand der Überprüfungen

Die Überprüfungen können sich auf

- das umfassende Sicherungskonzept,
- die Projektierung,
- die Installation,
- die Funktionsfähigkeit,
- die Dokumentation,
- die Verpflichtungen des Betreibers

der ÜEA beziehen.

4. Mängelbeseitigung

Der Betreiber ist verpflichtet, unverzüglich alle Mängel zu beseitigen.

Anhang 10 zur Richtlinie

Anforderungen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-POL)

Die AS-POL ist eine ständig besetzte Stelle bei der Polizei, die Gefahrenmeldungen von ÜMA/EMA/ÜE entgegennimmt und Interventionsmaßnahmen einleitet. Sie besteht aus Empfangszentrale (EZ) mit Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) und ggf. einer Schnittstelle zu einem Einsatzrechner (ELR) der Polizei.

1. Die Projektierung, Installation und Instandhaltung der AS-POL muss in Abstimmung mit der Polizei im Rahmen des Vertrages und unter Einhaltung der ÜEA-Richtlinie erfolgen.
2. Ab dem 1.7.2000 müssen neue AS-POL für alle zugelassenen Übertragungsnetze/-verfahren sowie für eine differenzierte Anzeige (siehe Nr. 3.2 der ÜEA-Richtlinie) vorbereitet sein. Die erforderliche Technik ist bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages in Abstimmung mit der Polizei zu installieren/aktivieren.

Vorhandene Anlagen sind in Abstimmung mit der Polizei bis zum 1.7.2005 entsprechend nachzurüsten oder auszutauschen.

Das für den Anwendungsfall vorgesehene Übertragungsnetz/-verfahren ist dann zugelassen, wenn es von einer nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagen-technik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. BSI, VdS) anerkannt ist.

3. Für die grafische Darstellung differenzierter Alarmsmeldungen müssen die erforderlichen Daten bereitgestellt werden.
4. Um alle geforderten Informationen an Einsatzrechner (ELR) der Polizei weiterleiten zu können, ist die Einrichtung einer Schnittstelle (S_5) vorzusehen.
5. Die Unterbrechung eines Übertragungsweges muss an der BE bei der Polizei innerhalb der nach DIN EN 50136-1-1 (siehe auch VdS 2471) für das entsprechende Übertragungsnetz festgelegten Zeitspanne erkannt und protokolliert werden. Sie ist anzugeben, bei
 - stehenden Verbindungen, wenn die Unterbrechung > 20 Sekunden andauert.
 - abfragenden Verbindungen, wenn die Unterbrechung > 180 Sekunden andauert.
 - bedarfsgesteuerten Verbindungen mit zweitem Übertragungsweg wenn nach Störung einer der beiden Übertragungswägen zusätzlich die Auslösung eines Alarms erfolgt.
6. Alle eingehenden und abgehenden Meldungen müssen protokolliert und dokumentiert werden. Die Protokolle sind zwei Jahre aufzubewahren.
7. Die EZ ist Bestandteil der AS-POL und in der Regel bei der Polizei untergebracht. Befindet sich die EZ nicht bei der Polizei, muss im Rahmen eines mit der Polizei abzustimmenden umfassenden Sicherungskonzeptes ein äquivalentes Sicherungsniveau erreicht werden.
Wird die EZ von einer anderen Stelle aus instand gehalten (z. B. durch einen abgesetzten Bedienplatz für Fernbedienung, Fernrevision etc.) sind unberechtigte Eingriffe zu verhindern. Können diese nicht verhindert werden, müssen sie zumindest erkannt werden.

8. AS-POL mit mehr als 250 angeschlossenen GMA sind vom Konzessionär während dessen Geschäftszeiten für die Abarbeitung von Testmeldungen (Probealarmen) im Rahmen von Instandhaltungen zu bedienen. Falls polizeitaktisch erforderlich, gilt in besonderen Fällen diese Regelung auch für AS-POL mit weniger als 250 Anschlüssen.

V e r t r a g s m u s t e r**V e r t r a g**

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Innenministerium, dieses vertreten durch

.....

nachstehend „Land“ genannt

und

der Firma

.....

.....

nachstehend „Konzessionär“ genannt, wird folgender

V e r t r a g

geschlossen:

§ 1

1. Das Land gestattet dem Konzessionär, für den Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde in von der Behörde zu bestimmenden Dienstgebäuden Alarmempfangsstellen (AS-Pol) für die Entgegennahme von Gefahrenmeldungen aus Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (im weiteren nur noch AS-Pol) gemäß der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA) (SMBI. NRW. 20525) in der jeweils gültigen Fassung einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben.
2. Die Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2

Für Einbau und Betrieb der AS-Pol erforderliche Genehmigungen Dritter sind von dem Konzessionär einzuholen. Das Land wird den Konzessionär hierbei unterstützen. Die Durchführung des Vertrages ist von solchen etwa erforderlichen Genehmigungen abhängig.

§ 3

1. Die Kosten für Einbau, Unterhaltung, Betrieb, Verlegung, Ergänzung oder Abbau der AS-Pol trägt der Konzessionär. Das gilt auch, wenn die Zentrale aus organisatorischen Gründen verlegt werden muß.
2. Der Konzessionär ist verpflichtet, die AS-Pol - auch wiederholt - innerhalb eines angemessenen Zeitraumes an geänderte technische Einrichtungen der Polizei anzupassen. Das Land unterrichtet den Konzessionär über beabsichtigte Änderungen an technischen Einrichtungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, damit das Land und der Konzessionär die neuen technischen Einrichtungen zum selben Zeitpunkt in Betrieb nehmen können.
Einzelheiten sind vor der Anpassung zwischen den Vertragspartnern abzusprechen.

§ 4

1. Der Konzessionär entrichtet an das Land für die Gestaltung eine Abgabe in Höhe von DM 10 monatlich für jeden an die AS-Pol angeschlossenen Teilnehmer.
2. Die Kosten der Herrichtung der Räume, die für die Unterbringung der AS-Pol und ihrer Energieversorgung ausschließlich benötigt werden, sowie im Zusammenhang mit dem Einbau, dem Betrieb und dem Ausbau stehende Aufwendungen insbesondere für Renovierungsarbeiten (Schönheitsreparaturen) trägt der Konzessionär.

§ 5

1. Die AS-Pol wird vom Land, mit Ausnahme der im Anhang 10 der ÜEA-Richtlinie, Nr. 8, aufgeführten Fälle, über einen Bedienplatz bedient. Die Bedienung muss einheitlich und unabhängig von der Art des Übertragungsverfahrens erfolgen. Abweichend von der ÜEA-Richtlinie sind AS-Pol ab 150 Anschlüsse von Übertragungseinrichtungen vom Konzessionär während dessen Geschäftszeit für die Dauer einer Instandhaltung der Teilnehmeranlage zu bedienen.
2. Die Wartung und Instandhaltung der AS-Pol obliegt dem Konzessionär.
3. Das Land unterrichtet unverzüglich den Konzessionär über Störungen der AS-Pol, die am Bedienplatz angezeigt werden.
Störungen der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen sowie Routinerufe dürfen an dem vom Land bedienten Bedienplatz nicht angezeigt werden.
Für die Unterrichtung der Teilnehmer ist der Konzessionär verantwortlich.

§ 6

Der Konzessionär stellt dem Land alle für die Annahme und Bearbeitung der Alarne erforderlichen Unterlagen über die angeschlossenen Teilnehmer (Karteien/Dateien gem. Ziffer 2.1 der ÜEA-Richtlinie) unentgeltlich zur Verfügung.
Änderungen teilt er unverzüglich mit.

§ 7

1. Im Alarmsfall wird das Land im Rahmen der verfügbaren Kräfte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften polizeilich tätig.
2. Für jeden Falschalarm ist für die Fahrt der Einsatzkräfte ein pauschalierter Aufwendungssatz von DM 170 von dem Teilnehmer an das Land zu entrichten, der über den Konzessionär eingezogen wird. Als Falschalarm ist eine vorsätzlich oder fahrlässig verursachte oder auch eine durch technische Mängel hervorgerufene oder unbeabsichtigte Alarmauslösung in der Überfallmeldeanlage (ÜMA) oder Einbruchmeldeanlage (EMA) und der Alarmübertragungsanlage anzusehen.
Als Falschalarm im Sinne von Absatz 2 ist nicht anzusehen eine Alarmauslösung durch Einrichtungen im Bereich der Telekom oder eines anderen Anbieters des Übertragungsnetzes (z.B. Leitungsstörungen).
3. Bei Falschalarmen aus Anlagen, die
 - in Dienststellen des Landes oder
 - auf Kosten des Landes
 betrieben werden, wird der Aufwendungssatz nicht erhoben. Bei diesen Anlagen verzichtet der Konzessionär auf die Erstattung der Kosten, die ihm durch die Bearbeitung der Falschalarme entstehen.

§ 8

Der Konzessionär ist verpflichtet, Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, die von anderen Firmen der Sicherungstechnik (Fremdfirmen) errichtet wurden/instand gehalten werden (Fremdanlagen) über die Schnittstelle S₃ anzuschließen, wenn die Anlagen ihren sachlich gerechtfertigten Forderungen und der Richtlinie entsprechen und das Land dem Anschluß zustimmt.

§ 9

1. Die für das Verhältnis des Konzessionärs zu den Teilnehmern sowie den Fremdfirmen maßgeblichen allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen der Genehmigung des Landes, soweit seine berechtigten Interessen berührt sind.
2. In die Teilnehmerverträge ist insbesondere aufzunehmen, dass
 - die Genehmigung der Aufschaltung einer Überfallmeldeanlage/Einbruchmeldeanlage gemäß Ziffer 1.6 der Richtlinie widerrufen werden kann,

- der Teilnehmer seinen Pflichten aus dem „Merkblatt für Betreiber von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei“ (Anhang 8 der ÜEA-Richtlinie) nachzukommen hat.
3. Das Land kann eine Änderung der Allgemeinen Bedingungen in den Teilnehmerverträgen für die Zukunft verlangen, wenn durch eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse seine berechtigten Interessen beeinträchtigt werden.

§ 10

Die Vertragspartner sind berechtigt in Abständen von jeweils drei Jahren, eine Anpassung der Abgabe nach § 4 Abs. 1 und des Aufwendungsersatzes nach § 7 Abs. 2 an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse zu verlangen.

§ 11

1. Dieser Vertrag wird auf fünfzehn Jahre geschlossen.
2. Er verlängert sich um je weitere zwei Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
3. Die Vertragspartner sind berechtigt, jederzeit über den ganzen Vertrag oder über Teile von ihm Verhandlungen zu verlangen. Sie verpflichten sich, diese Verhandlungen mit dem Ziele einer Eingang binnen sechs Monaten zu führen.
4. Bei Beendigung des Vertrages ist der Konzessionär berechtigt und auf Verlangen des Landes auch verpflichtet, die Anlagen bei der Polizeidienststelle auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Raumes wiederherzustellen.

§ 12

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- ein vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher, eine Androhung der Kündigung enthaltender Abmahnung innerhalb angemessener Frist nicht abgestellt wird,
- der Konzessionär sich als nicht leistungsfähig im Sinne des Vertrages - auch in technischer Hinsicht - erweist,
- die AS-Pol in technischer Hinsicht den allgemein anerkannten Regeln der Sicherungstechnik nicht mehr gerecht wird und trotz schriftlicher Androhung der Kündigung eine Änderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eintritt,
- der Konzessionär seinen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt,
- der Konzessionär mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach den §§ 4 und 7 mit mehr als 6 Monaten in Verzug gerät,
- eine Polizeibehörde/-dienststelle, in der eine AS-Pol betrieben wird, aus organisatorischen Gründen aufgelöst, mit einer anderen zusammengelegt oder in einen anderen Ort verlegt wird,
- die AS-Pol bei der Polizei abgebaut wurde oder an einer AS-Pol länger als 6 Monate kein Teilnehmer angeschlossen war.

§ 13

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Verträge und Nachtragsverträge ungültig.

§ 14

Gerichtsstand ist Sitz der Polizeibehörde.

....., den
(Firma)

....., den
(Land)

**Einzelpreis dieser Nummer 18,55 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569